

**Ausschussvorlage ULA 20/43**

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Land-  
schaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)  
– Drucks. [20/10374](#) –**

31.	BUND Hessen	S. 248
32.	Hessisches Netzwerk gegen Lichtverschmutzung	S. 275
33.	VÖL – Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e. V.	S. 295
34.	Hessischer Waldbesitzerverband e. V.	S. 301

Unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen:

35.	VdW südwest – Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.	S. 310
-----	---	--------

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt**

**§ 2 Bewältigung der Folgen des Klimawandels**

**§ 3 Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tierarten**

**§ 4 Schutz von Lebewesen vor künstlicher Beleuchtung**

**§ 5 Außerschulische Bildung**

**§ 6 Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

**§ 7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur**

**§ 8 Land- und Forstwirtschaft**

**§ 9 Biodiversitätsstrategie**

**§ 10 Biodiversitätsbericht**

BUND Stellungnahme: Positive Ergänzungen des BNatSchG

### **ZWEITER TEIL**

#### **Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Kompensation**

##### **§ 11 Landschaftsplanung**

BUND Stellungnahme: Unbefriedigende Fortschreibung und neue Systembrüche

Die Regelungen bleiben unbefriedigend, denn die Nachteile der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Primärintegration werden fortgeschrieben. Es fehlt weiter an einer Veröffentlichungs- und Fortschreibungspflicht sowie an Bestimmungen, mit denen gesichert wird, dass die Aussagen des Landschaftsprogramms auf der Ebene der Regionalplanung auch umsetzbar sind.

Da Flächennutzungspläne außerhalb des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nur noch punktuell geändert werden, ist die kommunale Landschaftsplanung als eine Planung für das gesamte Gemeindegebiet de facto nicht mehr existent.

Auch das HeNatGneu<sup>1</sup> schreibt die unerfreuliche Planungsfeindlichkeit der hessischen Naturschutzpolitik fort. Dies ist unverständlich, weil der vorliegende Gesetzentwurf in neuen Einzelvorschriften durchaus Inhalte konkretisiert, die eigentlich zur Landschaftsplanung gehören

§ 9 Abs. 4 BNatSchG fordert:

---

<sup>1</sup> „HeNatGneu“ bezeichnet den HeNatG-Entwurf, den der BUND HE am 08.11. 2022 zur Stellungnahme erhalten hat

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

„Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4<sup>2</sup> erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.“

Das HeNatGneu greift mit mehreren neuen Einzelvorschriften eine Vielzahl von Aspekten auf, die das BNatSchG der Landschaftsplanung zuordnet. Hier sollten die neuen Vorschriften in den richtigen Zusammenhang gestellt werden. Dies gilt z.B. für die Naturerlebnisgebiete (vgl. § 19 Abs. 4 HeNatGneu), Beschränkungen der Freizeitnutzung (vgl. § 19 Abs. 5 HeNatGneu) oder die planerische Vorbereitung von Kompensationsräumen und konkreten Öko-Kontomaßnahmen (vgl. § 16 HeNatGneu). Auch der Biotopverbund (vgl. § 30 HeNatGneu) bedarf auf der unteren Planungsebene der Mitwirkung der Gemeinden durch die örtliche Biotopverbundplanung nach § 9 Abs. 4d BNatSchG.

Wir halten außerdem folgende Vorgaben zum Schutz des Stadtklimas, d.h. zum Schutz der Bevölkerung vor Überhitzung, für nötig:

„Bäume über 100 Jahre oder mit einem Stammumfang von 150 cm und mehr sind innerhalb geschlossener Ortschaften zu erhalten. Ihre Beseitigung kann die Kommune zulassen, wenn eine Ersatzpflanzung vorgenommen oder eine zweckgebundene Abgabe von mind. 1.000 € für den Baumschutz zu Gunsten der Kommune entrichtet wird. Höhere Abgaben können durch örtliche Satzungen festgelegt werden.“

„Grünordnungspläne in zusammenhängenden Siedlungen ab einer Fläche von 100 Hektar müssen die ausreichende Pflanzung großkroniger Bäume zum Schutz des Stadtklimas vorsehen.“

### **§ 12 Eingriffe in Natur und Landschaft**

BUND Stellungnahme: Positive Ergänzungen des BNatSchG

---

<sup>2</sup> § 9 Abs. 3 Nr. Die Pläne sollen Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
- c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich,
- h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Die Anlage von Mountainbike-Trails sollte in der Positiv-Aufzählung genannt werden.

Begründung: Die Anlage solcher Trails stellt einen Eingriff dar, da eine Änderung der Bodennutzung vorliegt. Dies gilt auch für entsprechende Anlagen im Wald.

### **§ 13 Eingriffsregelung**

BUND Stellungnahme: Positive Fortschreibung des geltenden Landesrechts oder Ergänzungen des BNatSchG soweit folgende Ergänzungen und Änderungen aufgenommen werden:

- §13 Abs. 3 Nr. 2: „sie von der Öko-Agentur nach § 17 mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entsprechend den Maßgaben der Eingriffsgenehmigung durchgeführt wird.“
- § 13 Abs. 4: „Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie der Landschaftsplanung entsprechen oder die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist.“

Das HeNatGneu ist nicht akzeptabel, da es mit der Bedingung

„Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist.“

de facto alle Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft verbietet. Soll-Vorschriften werden in der Verwaltungspraxis zu zwingenden Vorschriften, weil alle Abweichungen sofort unter das Fallbeil der Rechtsunsicherheit geraten. Außerdem zeigte die Diskussion um die Frage der Brachflächen in 2022 leider wieder einmal, dass die landwirtschaftlichen Interessensgruppen quasi jeder LN-Fläche eine landwirtschaftliche Bedeutung beimessen. Zum Dritten ist zu bedenken, dass die gewaltigen Artenverluste in der Agrarlandschaft auch nur in der Agrarlandschaft rückgängig gemacht werden können. Eingriffe in die Agrarbiozöten lassen sich funktional nicht im Wald ausgleichen.

### **§ 14 Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Eingriffen**

BUND Stellungnahme: Positive Ergänzungen des BNatSchG

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

### **§ 15 Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung**

BUND Stellungnahme: Verschlechterung gegenüber dem HAGBNatSchG

Verschlechterung gegenüber dem HAGBNatSchG, da die Vorschrift des § 9 Abs. 3 HAGBNatSchG<sup>3</sup> wegfallen soll. Die Vorschrift ist aber wichtig, damit die Kommune nach dem Beschluss der Bauleitplanung die Beiträge zur Finanzierung der festgesetzten Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege erheben kann. Wird die Zahlungspflicht, wie sie in § 135a BauGB bestimmt ist, hingegen erst mit der Bebauung der Grundstücke fällig, dann muss die Kommune in Vorleistung treten. Solche finanziellen Vorleistungen sind für etliche Kommunen problematisch und werden die Defizite bei der Umsetzung der Festsetzungen für Naturschutz und Landschaftspflege noch weiter erhöhen.

### **§ 16 Ökokonto**

BUND Stellungnahme: Neutral, da weitgehende Übernahme des HAGBNatSchG

Zur Entlastung der Verwaltung wird angeregt, dass das Recht auf jederzeitige Neubewertung in § 16 Abs. 2 HeNatG-Entwurf gestrichen wird.

### **§ 17 Ökoagentur**

BUND Stellungnahme: Neutral, da weitgehende Übernahme des HAGBNatSchG

### **§ 18 Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen**

BUND Stellungnahme: sehr positiv

Die Regelung entspricht z.B. auch § 11b Bay. Naturschutzgesetz ([https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=167085869974782755&sessionID=51386003628860402&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=4245375,70](https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=167085869974782755&sessionID=51386003628860402&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=4245375,70))

---

<sup>3</sup> § 9 Abs. 3 HAGBNatSchG: „In den Fällen des § 135a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs beginnt die Festsetzungsfrist hinsichtlich der Kostenerstattungsbeträge nach § 135a Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs abweichend von § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025), in Verbindung mit § 135a Abs. 4 des Baugesetzbuchs und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), frühestens mit Inkrafttreten des Bebauungsplans, der die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a des Baugesetzbuchs enthält.“

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

### **DRITTER TEIL**

#### **Erholung in der freien Natur**

#### **§ 19 Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnisräume**

BUND Stellungnahme: Die Vorschrift ist u. E. sehr problematisch, weil sie weit über das geltende Recht hinausgeht.

§ 19 Abs. 1 HeNatGneu wirft zahlreiche rechtliche und tatsächliche Probleme auf und sollte unbedingt vollständig überarbeitet werden. Der Entwurf schafft ein weit über das bisher im BNatSchG und HAGBNatSchG enthaltene Betretungsrecht hinausgehendes allgemeines Naturerlebnis- und Erholungsrecht. Er provoziert damit ohne Grund den Bedarf nach einer Vielzahl von Einzelbeschränkungen durch die Naturschutzbehörden und – noch stärker – durch die Kommunen. Letztere besitzen aber in der Regel nicht den nötigen Sachverstand für diese Aufgabe.

Es ist absehbar, dass die nötigen Einzelbeschränkungen im Verwaltungsvollzug zu einer ganz erheblichen Mehrbelastung führen, auf die weder die Naturschutzverwaltung noch die Kommunen vorbereitet sind. Gerade die kommunale Zuständigkeit sollte sich auf die Konfliktlösung im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung beziehen, während der hoheitliche Vorgang bei der Naturschutzbehörde besser angesiedelt ist.

Der berechtigte Anspruch auf Naturerleben und Erholung ist im BNatSchG die Begründung für das allgemeine Betretungsrecht. Wird aus der Begründung, so wie nun in § 19 Abs.1 HeNatG-Entwurf, ein eigener Rechtsanspruch, dann resultiert daraus ein über das Betretungsrecht hinausgehendes Handlungsrecht, das sich als allgemeines Befahrensrecht mit Muskel- oder Motorkraft für den Einzelnen oder gar für organisierte Gruppen bis hin zu Großveranstaltungen des Sports und zu anderen Anlässen darstellt.

In Verbindung mit neuen technischen Möglichkeiten wie dem Einsatz von Drohnen oder E-Bikes, die Geschwindigkeiten von 25 bis 45 km/h erreichen, entstehen bei der Freizeitnutzung komplexe neue Sachverhalte und Gefahrenlagen für Mensch und Natur.

Wie regen zur Vermeidung von Missverständnissen folgende Ergänzung in § 19 Abs.1 an:

„Alle Menschen haben zum Zweck der Erholung und des Naturerlebens in der freien Landschaft und im Wald nach § 15 HWaldG das Recht, Straße und Wege sowie ungenutzte Grundflächen zu betreten. Organisierte Sportveranstaltungen bedürfen der Genehmigung.“

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

### **VIERTER TEIL**

#### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

#### **§ 20 Vorrang freiwilliger Maßnahmen**

BUND Stellungnahme: Reduktion des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes auf den Gebietsschutz wird begrüßt.

Im bisher geltenden § 3 Abs. 1 HAGBNatSchG besteht ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes über alle Bereiche des Naturschutzgesetzes. Nun wird er auf die Schutzgebiete begrenzt. Dies wird für die Eingriffsregelung oder den Artenschutz in der Gesetzesbegründung ausgeführt.

Da sich seit ca. 20 Jahren bundesweit die Praxis eingebürgert hat, dass die Verordnungen die unmittelbare land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr über Verbote steuern, sondern die für den Naturschutz nötigen Vorgaben mit dem Vertragsnaturschutz gesichert werden, dürfte sich in der Praxis kaum eine Änderung ergeben. Lehnen Bewirtschafter\*innen den Vertragsnaturschutz ab, kann die NSG-Verordnung die Bewirtschaftung auch über Verbote einschränken.

Allerdings sollte zur Vermeidung von Friktionen unbedingt klargestellt werden, dass der Vertragsnaturschutz nie die Alternative zur Schutzgebietsausweisung ist und § 20 HeNatGneu nur das Verhältnis zwischen Verbot und Vertragsnaturschutz bei der Abfassung neuer Schutzgebietsverordnungen berühren kann.

#### **§ 21 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft**

BUND Stellungnahme: Problematische Neuregelungen zu den N2000-Gebieten und den Naturparken

Die Ausweisung von N2000-Gebieten durch Rechtsverordnung findet sich nur noch in der Zuständigkeitsregelung in § 44 Abs. 4 HeNatGneu, während sie in § 21 HeNatGneu fehlt. Die Rechtslage im HAGBNatSchG war hier klarer, weil dort die Ausweisungsmöglichkeit in § 12 Abs. 1 HAGBNatSchG in der Aufzählung genannt ist. Da in der Begründung zu § 21 HeNatGneu ausgeführt wird, dass „derartige Rechtsverordnungen“ für N2000-Gebiete „weiterhin möglich“ bleiben, sollten die N2000-Gebiete aus Gründen der Rechtsklarheit auch in der Aufzählung der Schutzgebiete in § 21 HeNatGneu ergänzt werden. Mit dieser Ergänzung bliebe es beim bestehenden Gesetzeswortlaut.

Die Anforderungen an Naturparke sollen erneut vom BNatSchG abweichend geregelt werden. Die bisherige Regelung aus § 12 Abs. 6 HAGBNatSchG wird fortgeschrieben. Die hessische Regelung stellt eine Verschlechterung gegenüber dem Bundesrecht dar. § 27 BNatSchG fordert nämlich, dass Naturparke „überwiegend Landschafts- und Naturschutzgebiete sind“. Mit dem HeNatGneu wird diese Anforderung von > 50 % Landschafts- und Naturschutzgebieten auf-

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

gegeben. Die vorgesehene Alternative, wonach „mindestens 40 % Prozent ihrer Fläche aus Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten oder Wäldern mit Erholungsfunktion bestehen“ müssen, bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der Vorgabe aus dem BNatSchG. Abzulehnen ist die Kategorie „Wälder mit Erholungseigenschaften“, denn diese Funktion kommt dem Wald nach dem Hess. Waldgesetz quasi überall zu und die Erhaltung der Erholungswirkungen gehört nach § 3 HWaldG zu den Grundpflichten der Waldbewirtschaftung. Akzeptabel wäre die Anforderung von „mindestens 50 % Prozent ihrer Fläche aus Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten“, denn N2000-Gebiete erfüllen zwar andere Schutzqualitäten, doch stehen diese Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten nicht nach.

Die Anforderung einer Flächengröße von 30.000 Hektar sollte um 10.000 Hektar auf 40.000 Hektar erweitert werden, zumal nach unserer Recherche der kleinste hessische Naturpark Habichtswald bereits eine Fläche von 47.400 ha aufweist.

Positiv ist die Einführung eines Anteils unzerschnittener, verkehrsarmer Räume über 2 500 Hektar mindestens 30 Prozent der Fläche. Die Definition der „unzerschnittenen Räume“ enthält die Gesetzesbegründung zu § 38 HeNatGneu. Sie lautet:

„Unter unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen sind angelehnt an die bislang bereits gültige Regelung des § 12 Abs. 6 Nr. 1 HAGBNatschG Landschaftsteile zu verstehen, die eine Mindestfläche von über 2.500 Hektar haben und nicht durch klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder Flughäfen zerschnitten sind.“

Allerdings muss im Gesetz auch sichergestellt werden, dass die Absenkung des Anteils auf unter 30 % verboten ist. Ansonsten erfüllt eine Fläche diese Voraussetzung bei der Ausweisung und kann sie danach ohne Konsequenzen verlieren.

Geschützter Landschaftsbestandteil im Innenbereich/Baumschutzsatzung nach § 21 Abs. 5 HeNatGneu: Der Gesetzesentwurf sollte zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden:

„Der Schutz kann sich auf den Baumbestand des gesamten Gemeindegebiets oder von Teilen des Gemeindegebiets erstrecken (Baumschutzsatzung).“

In § 21 Abs. 6 HeNatGneu sollte ergänzt werden, dass Abgrenzungskarten und die Schutzgebietsverordnungen von der für das Schutzgebiet zuständigen Behörde dauerhaft ins Internet gestellt werden.

Der genannte Gesetzesbezug scheint nicht zu stimmen, denn auf Seite 992 der Nr. 56 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 27.12.2021 findet man ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften“.

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

### **§ 22 Verfahren der Unterschutzstellung**

BUND Stellungnahme: Positiv, da der Verfahrensgang nun transparenter wird, bei unwesentlichen Änderungen eine Verwaltungsvereinfachung ermöglicht wird und während des Ausweisungsverfahrens eine gesetzliche Veränderungssperre eintritt.

Die in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Fristen sollten auf einen Monat vereinheitlicht werden. Die Offenlage von einem Monat entspricht der Offenlage von Planfeststellungsverfahren.

Mit § 22 Abs. 3 würden „in eigenen Rechte Betroffene“, d. h. vor allem die Grundstückseigentümer\*innen und Bewirtschafter\*innen erstmals einen Rechtsanspruch auf Äußerung der Behörde zu ihren Stellungnahmen und Einwendungen im Ausweisungsverfahren erhalten. Da die Betroffenen für eine Klage gegen eine Rechtsverordnung nach § 1 VwGO immerhin eine Frist von einem Jahr haben, sollte es genügen, wenn die Reaktion der Verwaltung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung und nicht bereits vor Inkrafttreten der Verordnung zugestellt wird. Die bisher vorgesehene Vorgehensweise der Zustellung vor Inkrafttreten der Verordnung erzeugt nämlich in Verbindung mit der Jahresfrist für die Verschlechterungssperre im Ausweisungsverfahren einen unnötigen Zeitdruck, der angesichts der Personalmängel in den Naturschutzbehörden die Ausweisung gefährden kann.

§ 22 Abs. 5 schafft eine Verschlechterungssperre für ein Jahr ab Beginn des Anhörungsverfahrens. Die Einführung der Verschlechterungssperre wird begrüßt. Sinnvoll wäre jedoch eine Angleichung an § 22 Abs. 3 BNatSchG, wo eine Verschlechterungssperre von bis zu zwei Jahren genannt wird.

§ 22 Abs. 6 benennt die Fälle, in denen eine Verfahrensvereinfachung möglich ist. Sie dürften zu einer deutlichen Vereinfachung der Verfahren führen. Die damit verbundene Reduktion der gesetzlichen Verbandsbeteiligung ist hinnehmbar.

### **§ 23 Einstweilige Sicherstellung**

BUND Stellungnahme: Übernahme aus dem HAGBNatSchG (Klarstellung und Präzisierung des § 22 Abs. 3 BNatSchG).

### **§ 24 Naturschutzgebiet – Umgebungsschutz, Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum**

BUND Stellungnahme: Positiv, aber verbesserungsfähig

Die Verbesserung des Umgebungsschutzes im Hinblick auf Handlungen und Vorhaben, die den Schutzzweck eines NSG erheblich oder nachhaltig gefährden, ist ein wichtiger rechtlicher Fortschritt. Die Möglichkeit sollte auf die Schutzkategorie „Nationalpark“ ausgeweitet werden.

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Die Möglichkeit, Mahdtermine abweichend von einer NSG-Verordnung durch Allgemeinverfügung festzulegen, wird angesichts des Klimawandels akzeptiert. Es sollte erwogen werden, dies auch für die Bestimmungen zur Beweidung zu ermöglichen.

Allerdings muss der Gesetzentwurf dahingehend ergänzt werden, dass solche Allgemeinverfügungen immer nur für das Jahr gelten, in dem sie erlassen werden. Diese Ergänzung entspricht auch der Gesetzesbegründung, in der auf Witterungskapriolen innerhalb eines Jahres Bezug genommen wird. Zeigt sich, dass alljährlich für ein Gebiet eine Änderung bestimmt wird, dann sollte die NSG-VO entsprechend geändert werden.

### **§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope**

BUND Stellungnahme: Positiv, aber besser „Streuobstbestände“ statt „Streuobstwiesen“

Die „Alleen“ (§ 25 Abs. 1 Nr. 1) erweitern den bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen der gesetzlich geschützten Biotope. Hingegen sind Streuobstwiesen (§ 25 Abs. 1 Nr. 2) und die mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern (§ 25 Abs. 1 Nr. 3) nun bereits nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG bundesrechtlich geschützt.

Wünschenswert wäre aber die bisherige hessische Formulierung „Streuobstbestände“ statt „Streuobstwiesen“ beizubehalten, damit auch die Streuobstbestände im Ackerland und allen anderen Unternutzungen (Weidewirtschaft!) zweifelsfrei geschützt bleiben.

Besonders wichtig ist die Verpflichtung der Naturschutzbehörden, gesetzlich geschützte Biotope in ausgewiesenen Schutzgebieten zu erhalten, wenn diese durch Bewirtschaftungsaufgabe gefährdet werden. Die Gesetzesbegründung ist zutreffend und nachvollziehbar.

Die gesetzliche Freistellung von den Beschränkungen des § 15 und § 30 Abs. 2 BNatSchG, wenn in den amtlichen Bewirtschaftungsplänen entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind, ist eine sinnvolle Klarstellung. Damit erhält die Prioritätensetzung durch die zuständige Behörde bei divergierenden Schutzziele eine formalrechtliche Absicherung.

Mit § 25 Abs. 4 wird die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz obligatorisch bei der zuständigen Genehmigungsbehörde konzentriert. Die Mitsprache der Naturschutzbehörde bleibt durch die Einvernehmensherstellung gewährleistet.

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

### **§ 26 Bewirtschaftungspläne**

BUND Stellungnahme: positiv

Das HAGBNatSchG enthielt in § 15 Abs. 3 bereits für die N2000-Gebiete eine passende eigenständige Regelung, verzichtete aber auf Bewirtschaftungspläne für alle NSG, die kein N2000-Gebiet sind. Diese Lücke wird nun geschlossen.

Die in § 26 Abs. 4 vorgesehene Beteiligung der HLNUG an der Bewirtschaftungsplanung wird als bedeutender fachlicher Fortschritt begrüßt. Hierzu bedarf es dann einer Personalaufstockung, um die gewünschte fachlich Unterstützung auch leisten zu können.

### **§ 27 Schutz von Mooren**

BUND Stellungnahme: entbehrlich ?

Da die Fläche der hessischen Moorflächen insgesamt gering ist und soweit wir es überblicken bereits als NSG- und FFH-Gebiet ausgewiesen . Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Vorschrift noch zu Verbesserungen führt oder entbehrlich ist.

### **§ 28 Entwicklung naturnaher Flussauen**

BUND Stellungnahme: sehr positiv

Eine der wichtigsten gesetzlichen Fortschritte, auch wenn die Verbesserungen in der Natur erst mit zeitlicher Verzögerung eintreten werden. Die Bedeutung der Feuchtgebiete für den Naturschutz und den Landschaftswasserhaushalt wird seit Jahrzehnten betont, ist aber im Zuge des Klimawandels und der absehbaren Sommerdürren noch wichtiger geworden. Feuchtgebiete „machen zwischen fünf bis acht Prozent der Erdoberfläche aus und binden rund 35 Prozent des terrestrischen Kohlenstoffs. Sie sind immens wichtige Systeme beispielsweise für Wasser-, Nährstoff- und CO<sub>2</sub>-Kreisläufe und für die Biodiversität.“

(<https://umdenken.diebayerische.de/feuchtgebiete-oekosysteme-mit-besonderem-stellenwert/> )

Bereits 1971 wurde mit der Ramsar-Konvention ein erstes internationales Abkommen zum Schutz der Feuchtgebiete geschaffen, dem Deutschland 1976 beitrug und dem heute 172 Staaten angehören (<https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/uebereinkommen-ueber-feuchtgebiete-ramsar-konvention-1971>). Die UN-Generalversammlung hat am 30.08.2021 den 02. Februar jeden Jahres zum Welttag der Feuchtgebiete bestimmt, denn nahezu 90 % der weltweiten Feuchtgebiete wurden seit dem Jahr 1700 zerstört, und wir verlieren Feuchtgebiete dreimal schneller als Wälder. Dabei sind Feuchtgebiete äußerst wichtige Ökosysteme, die zur biologischen Vielfalt, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, zur Verfügbarkeit von

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Süßwasser, zur Weltwirtschaft und vielem mehr beitragen. (vgl.:

<https://www.worldwetlandsday.org/about>)

Die Vorschrift führt die Vorgaben der WRRL in den Auen-LSG konsequent weiter.

### **§ 29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)**

BUND Stellungnahme: sehr positiv, aber Verbesserung ist möglich und sinnvoll

Waldflächen, die der natürlichen Waldentwicklung überlassen bleiben, haben für die Sicherung der Artenvielfalt im Wald höchste Bedeutung. Die Landesregierung hat in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung ihres Zieles zur Steigerung der ungenutzten Waldfläche auf 5 % der Waldfläche erzielt. Die nun vorgesehene gesetzliche Verankerung der Naturwälder rundet dies Engagement ab.

Allerdings wäre es sinnvoll, wenn die Vorgaben des Absatzes 2 und 3 auf alle öffentlichen Waldeigentümer\*innen ausgedehnt würden.

§ 29 Abs. 1 verankert die bereits 1988 begonnene Schaffung von Naturwäldern im Staatswald nun erstmals in einem Landesgesetz. Neu und positiv ist die ebenfalls vorgesehene Beteiligungspflicht der anerkannten Naturschutzverbände bei der Bestimmung und ggf. Aufhebung von Naturwaldflächen. Sie muss bei § 58 HeNatG neu ergänzt werden. In den letzten Jahren war dies bei der Auswahl der Flächen bereits eine fest eingespielte Praxis.

§ 29 Abs. 2 schreibt die Darstellung der Naturwaldflächen im NATUREG vor. § 29 Abs. 3 stellt eine sinnvolle Schutzvorschrift der Eigentümer\*innen von Naturwaldflächen dar, in dem es die Vorgabe des § 14 Abs. 1 BWaldG und des § 60 BNatSchG im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht konkretisiert.

Da Kommunen und private Waldbesitzer\*innen im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. als Maßnahmen des Öko-Kontos ebenfalls Flächen dauerhaft bzw. lange Zeit aus der Nutzung nehmen, sollte die Schutzvorschrift in § 29 Abs. 3 auch für ihre Waldflächen gelten. Dies setzt aber voraus, dass die betreffenden Flächen im NATUREG hinterlegt sind.

### **§ 30 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete**

BUND Stellungnahme: sehr positiv

Die Bedeutung des Biotopverbunds zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten ist seit Jahren unstrittig. Im Zuge des Klimawandels wird er noch wichtiger, weil die Veränderungen bereits jetzt zu geänderten Verbreitungsgebieten führen. Diese Verschiebung der Vorkommen wird an

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Dynamik noch zunehmen. Je schlechter der Biotopverbund ausgestattet ist, desto größer die Gefahr des Aussterbens für die verschiedenen Arten.

So unstrittig die Bedeutung des Biotopverbunds ist, so mangelhaft ist seine Schaffung in der Praxis. Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun zumindest den rechtlichen Rahmen zur Schaffung des Biotopverbunds absichern und den Handlungsauftrag damit besser umsetzbar machen.

§ 30 Abs. 1 nimmt den Klimawandel zutreffend als zusätzlichen Grund des Biotopverbunds auf. Außer-dem werden die Naturwaldflächen nach § 29 und die als LSG gesicherten Auenverbände zu Bestandteilen des Biotopverbunds erklärt, was sachlich unbedingt richtig ist. Die Umsetzung des Biotopverbunds erfolgt über die Landesplanung, da Hessen sich für die Primärintegration der Landschaftsplanung entschlossen hat.

Die Zielsetzung des Gesetzes wird aber nicht erreichbar sein, wenn die Verpflichtung zum Biotopverbund sich nicht auch auf die örtliche Ebene erstreckt und der Biotopverbund als Aufgabe der kommunalen Landschaftsplanung in § 30 HeNatGneu nicht ausdrücklich erwähnt wird (s. o. Stellungnahme zur Landschaftsplanung mit Bezug auf § 9 Abs. 4d BNatSschG).

§ 30 Abs. 2 bestimmt, dass mind. 15 % des Offenlandes zum Biotopverbund gehören sollen. Ansonsten soll seine Fläche sich an den gesetzlichen Zielen ausrichten. Im Gesetzentwurf fehlt eine zeitliche Zielsetzung, bis wann der Biotopverbund umgesetzt wird. Bayern und Baden-Württemberg nennen hier in ihren Landesnaturschutzgesetzen das Jahr 2030 für das Offenland. Flächen des Biotopverbunds werden fast immer weiter land- und forstwirtschaftlich genutzt. Hingegen würden sie durch eine Bebauung zerstört.

§ 30 Abs. 3 konkretisiert den speziellen Beitrag der landeseigenen und der dem Land überlassenen Flächen am Biotopverbund.

Zugleich werden in § 30 Abs. 3 „Wildnisgebiete“ als Bestandteil des Biotopverbunds besonders betont. Dies ist unbedingt und besonders zu begrüßen.

Der Begriff des Wildnisgebietes wurde von der Bundesregierung 2007 mit der damals verabschiedeten Nationalen Strategie für biologische Vielfalt (Biodiversitätsstrategie) in der Diskussion verankert. Wildnisgebiete sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 ha, in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten von mindestens 500 ha aufweisen. Diese Definitionskriterien sollten im Gesetz genannt werden. In Hessen gehören der Nationalpark Kellerwald und die mindestens 1.000 ha großen Naturwälder sowie Teile der bereits bestehenden Schutzgebiete am Rhein, z.B. im NSG Kühkopf-Knoblochsau zu den Wildnisgebieten. Ob sich in den Auen in den nächsten Jahrzehnten vorhandene Wildnisgebiete vergrößern werden können oder ob noch weitere Wildnisgebiete geschaffen werden können, bleibt abzuwarten. Wildnisgebiete sollten möglichst als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die in § 30 Abs. 2

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

vorgesehene „Erklärung zum Wildnisgebiet“ durch Erlass der Naturschutzminister\*in kann die Zielsetzung des Landes bis zur späteren Ausweisung als Naturschutzgebiet überbrücken.

### **§ 31 Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplanung und Überwachung**

BUND Stellungnahme: positive Konkretisierung der Rechtslage

Bewirtschaftungspläne für N2000-Gebiete kennt auch das HAGBNatschG schon. Mit der Novelle werden nun weitere Details der bisherigen Umsetzungspraxis gesetzlich unterlegt und es wird die Benennung von Fristen für die Durchführung fachlich abgestimmter Maßnahmen eingeführt. Außerdem wird - endlich - der Handlungsauftrag an die obere Naturschutzbehörde im Gesetzentwurf definiert, erhebliche Beeinträchtigungen zu unterbinden und die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Die damit begründete Selbstbindung der Verwaltung ist bereits im EU-Naturschutzrecht enthalten, wird in der Praxis aber nur sehr unzureichend vollzogen. Die ausdrückliche Übernahme dieser Pflicht in des HeNatGneu ist eine wichtige und wohltuende Aussage angesichts des leider schon traditionellen Vollzugsdefizits im Naturschutz.

Positiv ist auch hier die Einbindung des HLNUG in die Bewirtschaftungsplanung (§ 31 Abs. 5).

Die Verantwortung für Bewirtschaftungspläne wird entsprechend der in Hessen bereits praktizierten Vorgehensweise zwischen den staatlichen Verwaltungsebenen geteilt. Neu ist, dass sich die Arbeitsteilung im Gesetz niederschlägt.

Zuständige Behörde bleibt wie bisher die obere Naturschutzbehörde, die die fachlichen Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan bestimmt, ihn in Kraft setzt und seine Einhaltung überwacht. In § 31 Abs. 6 HeNatGneu wird die Zuständigkeit für die Aufstellung und Durchführung an die untere staatliche Verwaltungsebene delegiert. Die Möglichkeit der Beauftragung „von Dritten“ auf vertraglicher Basis schafft weitere Handlungsoptionen. Denkbar ist hier aber nur eine Vergabe an einen LPV, nicht aber an ein Planungsbüro, eine Gemeinde oder einen Naturschutzverband, sodass der Gesetzentwurf hier konkretisiert werden sollte.

### **§ 32 Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Durchführung der Verträglichkeitsprüfung**

BUND Stellungnahme: Fortführung der bisherigen Rechtslage (§ 16 HAGBNatSchG)

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

### **FÜNFTER TEIL**

#### **Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten**

#### **§ 33 Artenhilfsprogramme**

BUND Stellungnahme: positiv

Die neue Vorschrift bildet eine verbindliche Rechtsgrundlage für die vor einigen Jahren eingeführten Artenschutzprogramme und sichert diese damit dauerhaft ab. Es bleibt richtigerweise bei der bewährten Zuständigkeit des HLNUG für die Aufstellung der Programme und der Naturschutzbehörden für ihre Umsetzung. Neu ist die gesetzliche Bestimmung, wann Artenschutzprogramme aufgestellt werden sollen, ihre Inhaltsbestimmungen sowie die Beteiligungspflicht der anerkannten Naturschutzverbände.

Aus systematischen Gründen sollte die Beteiligungspflicht dem § 58 HeNatGneu zugeordnet werden. Eine Doppelnennung ist nicht erforderlich.

#### **§ 34 Fördergebiete Artenschutz**

BUND Stellungnahme: positiv; eine der wichtigsten Neuregelungen des Gesetzes

Mit den Fördergebieten Artenschutz werden wichtige formalrechtliche Absicherungen des Vertragsnaturschutzes im Artenschutz geschaffen. Sie stellen die nötige Fortentwicklung der bisherigen „Feldflurprojekte“ dar. Die nun mögliche Rechtsverordnung schafft eine verbindliche Gebietskulisse für die Förderung.

Die Abgrenzung zum Naturschutzgebiet ist nur bedingt nachvollziehbar. Auf jeden Fall ist das Fördergebiet Artenschutz gegenüber dem NSG das schwächere Rechtsmittel im Hinblick auf konkurrierende Planungen. Dort, wo es um den Erhalt hochgradig bedrohter Arten geht, kann auch die Ausweisung zum NSG erforderlich sein. So wie mit dem NSG bundesweit vor einigen Jahrzehnten der Rechtsrahmen für die letzten Schwerpunkträume der Wiesenbrüter geschaffen wurde, so kann mit dem NSG auch die ackerbauliche Nutzung in Feldhamstergebieten gegen konkurrierende Planungen gesichert werden, während die Bewirtschaftung selbst mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes gewährleistet wird.

#### **§ 35 Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten**

BUND Stellungnahme: positiv; Verkleinerung der bundesrechtlichen Rechtslücke

Die Vorschrift schließt eine Rechtslücke, die das „Insektenschutzgesetz“ des Bundes gelassen hat. Viele Tierarten sind nachtaktiv und werden durch künstliches Licht gestört. Solche Störungen sind oft vermeidbar. An die Vermeidbarkeit knüpft § 35 HeNatGneu an. Ohne, dass es

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, wird die neue Vorschrift auch auf eine Senkung des Energieverbrauchs hinwirken. Über die Insekten hinaus sind viele Säugetierarten und die Gruppe der Eulen bei den Vögeln nachtaktiv. Für etliche Fledermausarten ist die unmittelbare Störwirkung belegt.

Die Absätze 1 bis 5 werden begrüßt.

Abs. 1 sollte vor dem Verweis auf § 41a BNatSchG aber unbedingt wie folgt ergänzt werden:

„Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“

Begründung: Mit der Ergänzung wird klarer, dass die bisher vorgesehene Regelung „lediglich eine notwendige vollzugsregelnde, ergänzende und ermessensleitende Funktion“ zu der ausstehenden Regelung des § 41a BNatSchG hat (vgl. Gesetzesbegründung zu § 35 HeNatGneu). Erst mit der vorgeschlagenen Ergänzung, die dem Landesnaturschutzgesetz BW entnommen wurde, wird zumindest für Schutzgebiete und geschützte Biotope eine Verbesserung erreicht. § 11a enthält ebenfalls den hier vorgeschlagene Genehmigungsvorbehalt (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG/true> )

Die Zuständigkeit der Kommunen in § 35 Abs. 6 HeNatGneu müsste dann für Abs. 1 entfallen. Sie ist allerdings auch nicht nachvollziehbar, da § 41a BNatSchG auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf fortgelten soll.

In den Absätzen 4 und 5 sollten die Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden (Beginn der Nachtzeit: 22 Uhr). Die Verschiebung der Nachtzeit auf 23 Uhr im Naturschutzrecht ist fachlich nicht gerechtfertigt und wird im Vollzug für erhebliche Probleme sorgen.

Die Absätze 5 und 6 beziehen sich auf den baurechtlichen Innenbereich. Die Regelungen stehen im Konkurrenzverhältnis, denn Abs. 5 schafft die Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall und Abs. 6 die Ausnahmemöglichkeit für Gemeindegebiete oder die ganze Gemeinde durch Satzung. Im Hinblick auf die Umsetzung und Normenvereinfachung wird vorgeschlagen, auf den entsprechenden Teil in Abs. 5 zu verzichten und den Absätzen 1 bis 4 für den Innenbereich erst 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Gültigkeit zu geben (Ergänzung von § 66 HeNatGneu). In § 35 Abs. 4 müsste dann allerdings die Begrenzung auf den Außenbereich entfallen.

§ 35 Abs. 6 ist problematisch, weil er den in der Regel fachlich nicht qualifizierten Gemeinden eine weitgehende Ausnahmekompetenz zuspricht. Baden-Württemberg hat sich hier für die bessere Lösung entschieden und die Zuständigkeit für die Ausnahmen bei der Naturschutzbehörde angesiedelt. Für die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden sprechen wir uns ebenfalls.

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Die Absätze 8 und 9 beziehen sich nur auf den allgemeinen Insektenschutz.

Abs. 8 Satz 1 stellt eine notwendige und sinnvolle Selbstbindung der Straßenbaulastträger dar. Satz 2 bezieht sich auf Grundstücke und Gebäude des Landes; er sollte wie auch Abs. 9 auf Grundstücke von Stiftungen und Unternehmen im mehrheitlichen Besitz des Landes ausgedehnt werden (Landeswohlfahrtsverband u.a.).

Das Verbot und die Genehmigungspflicht der Bremsenfallen aus der Vereinbarung zum Runden Tisch Landwirtschaft und Naturschutz muss im HeNatGneu noch ergänzt werden. Der Vorschlag wurde vom BUND Hessen eingebracht. Seine Umsetzung bleibt uns wichtig. Die Vereinbarung vom 06.09.2021 lautet:

Die Landesregierung wird auf ein Handels- bzw. Anwendungsverbot von Bremsenfallen hinarbeiten und bis dahin über die geringe Wirksamkeit bei hohen Insektenverlusten aufklären. Ihr Einsatz soll in den Naturschutzgebieten verboten und in den FFH- und Vogelschutzgebieten einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

### **§ 36 Schutz horstbewohnender Großvogelarten**

BUND Stellungnahme: Positiv; Änderungsvorschlag

Die Einführung des gesetzlichen Horstschutzes wird begrüßt. Wir schlagen allerdings folgende Änderungen vor:

#### 1. Titel von § 36

Der Titel der Vorschrift sollte in „§ 36 Besonderer Horstschutz“ geändert werden.

Begründung:

Die Vorschrift ist auf den Horstschutz einiger Vogelarten begrenzt. Sie dient, anders als der bisherige Titel nahelegt, nicht dem allgemeinen Schutz horstbewohnender Großvogelarten.

#### 2. Abs. 1 sollte umformuliert werden in:

„Unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften ist es in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September verboten, Horstbäume und Brutfelsen von Greifvögeln, Eulen und Schwarzstörchen außer zur wissenschaftlichen Vogelberingung und Forschung zu besteigen oder diese in einem Umkreis von 300 Metern in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare störende Handlungen zu gefährden.“

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Begründung:

Das Artenspektrum sollte erweitert werden, weil alle Greifvögel und Eulen mehr oder weniger stark gefährdet sind und ihr Bruterfolg durch das Besteigen der Horstbäume und Brutfelsen bedroht wird.

Mit der hier vorgeschlagenen Ausnahme für die wissenschaftliche Vogelberingung und Forschung bleibt die Beringung für Personen mit Beringungslizenzen sowie die Freiheit der Forschung auf unbürokratische Art erlaubt. Dabei ist der Begriff der „wissenschaftlichen Forschung“ nicht auf die im Grundgesetz definierte Forschungsfreiheit der Universitäten beschränkt, sondern angesichts der hohen Bedeutung der außeruniversitären Forschung in der Ornithologie weit auszulegen. Die bisher vorgeschlagene Regelung würde die Beringung, aber auch die Besenderung von Jungvögeln im Horst verbieten, denn die in § 36 Abs. 3 HeNatGneu vorgesehene Ausnahme bezieht sich nur auf den Abs. 2. Die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten nach § 36 Abs. 1 HeNatGneu nach § 67 BNatSchG löst für die genannten Fälle ein unverhältnismäßig aufwendiges Verfahren aus.

### **§ 37 Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen**

BUND Stellungnahme: positiv; Änderungsvorschläge

Es ist gut, dass die Problematik des Vogelschlags an Glasfassaden endlich vom Gesetzgeber aufgegriffen wird. In Deutschland kommen nach Angaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten jährlich über 100 Mio. Vögel bzw. 5 % aller im Jahresverlauf vorkommenden Vogelindividuen durch Vogelschlag an Glas zu Tode<sup>4</sup>. Der noch in der Antwort der Bundesregierung 2016 formulierte Forschungsbedarf (BT 18/7522) besteht nach dem Beschluss über die Publikation „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 19.02.2021 heute nicht mehr<sup>5</sup>.

Es besteht also Handlungsbedarf. Ziel der Gesetzgebung kann nur die Reduktion der Vogelverluste sein. Bauausführungen, die zur signifikant erhöhten Mortalität führen, sollten vermieden und soweit sie im Bestand auftreten, umgestaltet werden. Ein vollständiger Ausschluss von

---

4 „Es ergeben sich grobe Schätzungen von 30 bis 35 Millionen Glasanflügen an Einfamilien- und Doppel- sowie Reihenhäusern, 70 bis 80 Millionen an mehrstöckigen Wohn- und Gewerbegebäuden, Verwaltungsgebäuden, Krankenhäusern, Schulen und Universitäten sowie 60.000 Anflüge an Hochhäusern. Als Größenordnung der jährlich an Glas verunglückten Vogel in Deutschland ergeben sich rund 100 bis 115 Millionen Vogel pro Jahr. Da Wartehäuschen, Larmschutzwände und ähnliche Strukturen hier nicht einbezogen sind, konnte die Zahl an Glas verunglückter Vogel in Deutschland noch höher liegen. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahl der Vogelschläge der Mortalität entspricht. Bei erheblichen Unterschieden in den Anflugraten zwischen den Vogelarten kann angenommen werden, dass die Mortalitätsrate durch Glasanflug 5 bis 10 % der sich im Jahresverlauf in Deutschland aufhaltenden Vogel beträgt“ - Berichte zum Vogelschutz 53/54 (2017): S. 66; LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 63–67 -

<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/#Quellen>

5 <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>

## Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022

Vogelkollisionen ist nicht möglich. Der Gesetzgebungsvorschlag formuliert im Kern Gebote zur Bauausführung.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten zur Vermeidung der Vogelkollisionen an Glas, die ohne Funktionsverlust der Bauelemente einsetzbar sind<sup>6</sup>.

Abs. 1 wiederholt die Rechtslage, die sich aus den Urteilen des EuGH und des BVerwG ergibt. Da Baugenehmigungen von den Bauaufsichtsbehörden erlassen werden, wäre eine Aufnahme der Vorschrift in die HBO vermutlich noch wirksamer.

Abs. 2 ist seinem Charakter nach ein Gebot. Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern sowie freistehender Glaswände oder -gänge mit Durchsichten über 6 m<sup>2</sup> ohne Maßnahmen zur Vermeidung des Vogelschlags ist ~~in der Regel~~ unzulässig.“

### Begründung

- Die Einschränkung „in der Regel“ sollte entfallen, weil es für sie keinen Grund gibt. Es gibt ausreichend viele Möglichkeiten, die Vogelschlaggefahr ohne Funktionseinbußen der Glaselemente zu verringern. Der Schwellenwert von 20 m<sup>2</sup> stellt bereits einen Kompromiss dar, denn das potenzielle Risiko beginnt sehr viel früher. Im Hinblick auf den Verwaltungsvollzug sollte deshalb in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden: Viele Vogelarten, die in Gebüsch oder Wäldern leben, fliegen durch dichtes Geäst. Schon kleine «Löcher» von der Größe einer Handfläche werden von ihnen deshalb als Durchflugmöglichkeit angesehen. Daraus wurde die „Handflächenregel“ abgeleitet: „Als Regel kann man die Größe einer Handfläche nehmen, um abzuschätzen, ob Öffnungen für Vögel zum Durchfliegen geeignet waren.“<sup>7</sup> Untersuchungen der Umweltschutzkommission Wien haben belegt, dass freie Stellen von 10 bis 15 cm bereits als Durchflugmöglichkeit wahrgenommen werden<sup>8</sup>. Allerdings stellen klassische Fassaden mit Fensteröffnungen bis 1,5 m<sup>2</sup> Größe, wie sie an den meisten Wohngebäuden zu finden sind, kein besonders hohes Kollisionsrisiko dar und werden deshalb fachlich mit geringem Kollisionsrisiko bewertet. Mit zunehmender Glasfläche erhöht sich das Kollisionsrisiko<sup>9</sup>.
- Die Ergänzung zu freistehenden Glaswänden oder -gängen mit Durchsichten über 6 m<sup>2</sup> ergibt

---

6 z. B.: <https://vogelglas.vogelwarte.ch/de/loesung/planerische-loesungen> ; <https://www.bund-berlin.de/service/publikationen/detail/publication/vogelschutz-und-glasarchitektur-im-stadtraum-berlin/> ; „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022):

[https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf)

7 vgl. Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rossler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, S. 5

8 <https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>

9 vgl. LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas;

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

sich aus der besonderen Gefahrenlage dieser Gestaltungselemente<sup>10</sup>. Besonders bei größeren, frei stehenden Glaswänden wird die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko schnell überschritten.

Abs. 3 betrifft Neubauten und grundlegende Sanierungen bestehender Baukörper. Es handelt sich ebenfalls um ein Gebot. Neubauten lassen sich problemlos vogelfreundlich gestalten, während genehmigte Bestandsbauten zunächst Bestandsschutz besitzen. Die Bindung der vogelfreundlichen Umgestaltung an die grundlegende Sanierung ist deshalb nachvollziehbar.

Abs. 4 knüpft an Abs. 2 an und beinhaltet die Selbstbindung des Landes Hessen zur Umgestaltung aller Glasflächen von mehr als 20 m<sup>2</sup> bis zum 31.12.2030. Die Selbstbindung entspricht dem Staatsziel zum Umweltschutz in der Hess. Verfassung und der Vorbildwirkung des Landes.

Außerdem sollte in der Gesetzesbegründung zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs mitgeteilt werden, welche Bauteile von der Vorschrift umfasst sind. Es handelt sich dabei insb. um freistehende und mit dem Gebäude verbundene Glaswände, transparente Durchsichten, Lärm- oder Windschutzwände, Wartehäuschen, Glasbrüstung/-absturzsicherungen, Gebäudeteile mit Durchsichten wie Verbindungsgänge, verglaste Ecken, Wintergärten.

Ergänzend weisen wir daraufhin, dass die von den Bauaufsichtsbehörden verwendete „Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben in Gebieten nach: ...“ nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entspricht und damit aus Gründen der Rechtssicherheit ein sofortiger Anpassungsbedarf besteht. Anders als in der Checkliste unterstellt, löst nicht erst Glasflächenanteil von  $\geq 50\%$  den artenschutzrechtlichen Konflikt aus.

### **§ 38 Schutz wandernder Tierarten**

BUND Stellungnahme: Tendenziell positiv. Vorteil für den Naturschutz im Einzelnen unklar. Es werden Nachteile befürchtet. Der Gesetzesvorschlag wirft verschiedene grundlegende Fragen auf. Außerdem werden nachfolgend Änderungsvorschläge gemacht.

Abs. 1 enthält die Zielsetzung unzerschnittene verkehrssarme Landschaftsteile zu erhalten, die Voraussetzung, unter denen eine weitere Zerstörung weiter möglich ist und die Vorgabe, dass Zerschneidungswirkungen für Wildtiere durch Querungshilfen in den unzerschnittenen verkehrssarmen Landschaftsteilen zu minimieren sind.

#### **1. Änderungsvorschlag:**

---

<sup>10</sup> „Häufig problematisch sind hingegen freistehende Glaswände (auch z.B. in Wartehäuschen von Bus und Bahn) oder -gänge mit Durchsichten, auch zusammenhängende Glasbereiche über 6 m<sup>2</sup>.“ - Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität und Verkehr Berlin; <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/>

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Abs. 1 Satz 1 und 2 sollte zu § 30 Abs. 4 HeNatGneu werden. Satz 3 sollte entsprechend umformuliert werden zu

„Behinderungen der Tierwanderung sind durch geeignete Querungshilfen zu minimieren.“<sup>11</sup>

Begründung: Der bessere gesetzliche Schutz für unzerschnittene verkehrsarme Räume ist überfällig, nachdem die Problematik der Zerschneidung und Verinselung von Tierlebensräumen seit Jahrzehnten wissenschaftlich aufgearbeitet wurde. Der Schutz vor Zerschneidungen und der Schutz unzerschnittener verkehrsarmer Räume gehören zur Erhaltung des Biotopverbundes und werden wie dieser über die Landschaftsplanung rechtsverbindlich.

Nach der geltenden Rechtslage sind geeignete Querungshilfen beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen landesweit und nicht nur in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen erforderlich. Der Gesetzesvorschlag verkennt dies bzw. er führt zu Missverständnissen.

Der Auftrag zur Herstellung der in der Gesetzesbegründung genannten Beispiele „Amphibien-schutzanlagen“ und „ottergerechten Brückenbauwerke“ sowie Grünbrücken und Querungshilfen für Fledermäuse bliebe durch den sinngemäßen Erhalt von § 21 Abs. 1 Satz 3 HeNatGneu gemäß des hier gemachten Vorschlags erhalten. Die Herstellung von Querungshilfen unterliegt dem generellen Gebot der Verhältnismäßigkeit. Dies sollte in der Gesetzesbegründung erwähnt werden.

Darüber hinaus ist die Eingriffsregelung bereits heute ein wichtiges Instrument, um die Tierwanderung bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu sichern.

### 2. Begriffsverwendungen

1a) Der Ausdruck „unzerschnittene verkehrsarme Landschaftsteile“ sollte durch „unzerschnittene, verkehrsarme Räume“ ersetzt werden, damit im Gesetz einheitliche Begriffe verwendet werden. Die Formulierung „unzerschnittene, verkehrsarme Räume“ wurde mit dem HAGBNatSchG eingeführt und in § 21 Abs. 4 HeNatGneu übernommen. Die Begründung zu § 38 nimmt Bezug auf § 21 Abs. 4 HeNatGneu, sodass es sich tatsächlich um identische Begriffe handelt

1b) Der Ausdruck „Wildtiere“ sollte durch „wildlebende Tiere“ ersetzt werden. Damit würde die Terminologie des § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG übernommen. Der Begriff des Wildtieres entstammt der Umgangssprache und findet sich vor allem im jagdlichen Kontext.

Abs. 2 bezieht sich auf den Schutz wandernder Amphibien. Die Klarstellung in Satz 1, dass die

---

<sup>11</sup> alternativ könnte auch der Wortlaut von § 20 Naturschutzgesetz BW übernommen werden.  
<https://dejure.org/gesetze/NatSchG/20.html>

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Sperrung von Straßen als die wirksamste Vermeidungsmaßnahme angeordnet werden soll, ist hilfreich. Allerdings bleibt im Gesetzesvorschlag das Verhältnis zu § 45 Abs. 1a Nr. 4a StVO unklar. Die Unklarheit betrifft die vorrangige Zuständigkeit für die Sperrung (Naturschutzbehörde oder weiterhin Straßenverkehrsbehörde) sowie die Voraussetzungen für die Sperrung. Nach der StVO ist die Sperrung für die Amphibienwanderung erlaubt, „wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.“ Die Schutzwirkung durch Amphibienschutzanlagen ist tw. nicht möglich, und nie so gut, wie die Schutzwirkung einer Straßensperrung. Vorgaben zur Höchstgeschwindigkeit sind erfahrungsgemäß wirkungslos. Gleichwohl verweigern die Verkehrsbehörden im Regelfall die Sperrung, wenn keine Ausweichstrecke vorhanden ist. Dabei werden Verlängerungen der Fahrzeit u.U. als unzumutbar bewertet. Die Gesetzesbegründung -

„In Abs. 2 wird insbesondere für gering frequentierte Straßen und Wege ein Recht der Naturschutzbehörden geschaffen, im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die zeitweise Sperrung von Straßen und Wegen zum Zwecke des Amphibienschutzes anzuordnen. § 4 Bundesnaturschutzgesetz bleibt für besonders wichtige Verkehrswege unberührt.“

löst den Konflikt nicht hinreichend auf, zumal § 4 BNatSchG verlangt, dass bei allen Maßnahmen des Naturschutzes auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.

Abs. 2 Satz 2 stellt eine Selbstverpflichtung des Landes dar. Die Selbstbindung entspricht dem Staatsziel zum Umweltschutz in der Hess. Verfassung und der Vorbildwirkung des Landes. Da der Haushaltsvorbehalt in der Gesetzesbegründung steht, kann er im Gesetzestext gestrichen werden.

Abs. 3 enthält zum Schutz rastender oder überwinternder Vogelarten das Recht zur Wegesperrung durch die obere Naturschutzbehörde und die Festlegung einer Duldungspflicht mit Entschädigungsanspruch nach § 68 BNatSchG für die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die neue Vorschrift ist sinnvoll. Die Problematik der Störung rastender oder überwinternder Vogelarten tritt in Hessen in den wenigen Gebieten auf, in denen traditionell nordische Gänse überwintern. Diese Gebiete sind als EU-Vogelschutzgebiete gesichert. Die Vorschrift erweitert die Möglichkeit der Bewirtschaftungsplanung um die Möglichkeit der befristeten Wegesperrung und präzisiert Duldungspflicht gegen Entschädigung.

### **§ 39 Wildtiermanagement**

BUND Stellungnahme: Prinzipiell positiv. § 39 Abs. 3 HeNatGneu wird abgelehnt.

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

Begründung: Das Beispiel der „Automarder“ zeigt, dass Tierarten auch zu Konflikten führen können. Das aktuellste Beispiel eines solchen Konfliktes wird beim Wolf deutlich. Die Möglichkeit der Konfliktminimierung durch Managementpläne hat sich beim Wolf als ein geeignetes Instrument erwiesen. Es ist zu begrüßen, dass diese Erfahrung nun eine gesetzliche Grundlage erhält.

Der Ausdruck „Wildtiere“ sollte durch „wild lebende Tiere“ ersetzt werden. Damit würde die Terminologie des § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG übernommen. Der Begriff des Wildtieres entstammt der Umgangssprache und findet sich vor allem im jagdlichen Kontext.

Abs. 3 lehnen wir ausdrücklich ab. Ausgleichszahlungen für Schäden durch wild lebende Tiere müssen grundsätzlich freiwillige Zahlungen des Landes bleiben. Schäden durch freilebende Tiere sind Naturereignisse wie Hagel oder Hochwasser. Eine gesetzliche Pflicht zum Ausgleich ist deshalb mit der Rechtsordnung nicht vereinbar. Wer anders argumentiert, muss letztlich auch für die staatliche Finanzierung aller von freilebenden Tieren verursachten Schäden eintreten und letztlich dem Kleingärtner das Schneckenkorn bezahlen. Der Gesetzesvorschlag würde weitere Wünsche hervorrufen und macht den Naturschutz letztlich unbezahlbar.

Die Entscheidung über Ausgleichszahlungen muss die Landesregierung treffen, die allerdings nur Mittel bereitstellen kann, die der Landtag im Zuge seiner Haushaltsvollmacht beschließt. Das HLNUG kann als Fachbehörde die formulierte Aufgabe nicht wahrnehmen. Sie kann Grundlagen lediglich für die politische Entscheidung über die Entschädigungshöhe beisteuern.

### **§ 40 Vorübergehende Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit**

BUND Stellungnahme: akzeptabel

### **§ 41 Befreiung vom Anzeigerfordernis für Tiergehege**

BUND Stellungnahme: Übernahme der bestehenden Rechtslage

## **SECHSTER TEIL**

### **Organisation des Naturschutzes**

#### **§ 42 Naturschutzbehörden**

BUND Stellungnahme: Weitgehende Übernahme der bestehenden Rechtslage

Die jetzige Gesetzesformulierung enthält allerdings nicht mehr die UNB bei den Städten ab

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

50.000 Einwohner\*innen.

### **§ 43 Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden**

BUND Stellungnahme: Überwiegend akzeptabel

#### Begründung

Das geltende Recht wird mit wenigen Ausnahmen übernommen. Die Ausnahmen sind nachvollziehbar begründet.

Die Zuständigkeit des Landrats für das Biosphärenreservat Rhön lehnen wir weiter ausdrücklich ab. Sie hat sich nicht bewährt und sollte nun endlich beendet werden. Es ist auch nicht länger hinnehmbar, dass ein Schutzgebiet von internationaler Bedeutung auf der untersten Verwaltungsebene verwaltet wird. Hessen ignoriert konsequent die Kriterien für Biosphärenreservate, in der ein Bewertungskriterium lautet:

„Die Verwaltung ist der für das Biosphärenreservat zuständigen Höheren bzw. Oberen oder der Obersten Landesbehörde zuzuordnen. Die Zuständigkeiten der Biosphärenreservatsverwaltung und ihr Zusammenwirken mit anderen Verwaltungen sind auf Landesebene zu regeln.“<sup>12</sup>

### **§ 44 Zuständigkeiten für die Erklärung zu bestimmten geschützten Teilen von Natur und Landschaft**

### **§ 45 Zuständigkeiten für die Verhütung des Einbringens invasiver Arten**

### **§ 46 Zuständigkeit für Ausnahmen zu Forschungszwecken**

### **§ 47 Fachaufsicht, Weisungen**

### **§ 48 Ersetzung**

### **§ 49 Vollzug und Kontrolle des Naturschutzrechts**

### **§ 50 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**

§ 50 HeNatGneu sollte um folgenden Satz erweitert werden:

Die Naturschutzakademie des Landes Hessen ist Teil des Landesamtes.

Begründung: Die Naturschutzakademie Hessen (NAH) muss im HeNatG erwähnt werden.

§ 50 Abs. 10 HeNatGneu sollte wie folgt ergänzt werden:

„Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege **durchzuführen**

---

<sup>12</sup> [https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-07/Kriteriene\\_Biosphaerenreservate.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-07/Kriteriene_Biosphaerenreservate.pdf)

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

und zu fördern“

Begründung: Gleichstellung mit den Aufgaben aller anderen Abteilungen des HLNUG, die ebenfalls auch eigenständige Forschungen durchführen.

### **§ 51 Naturschutzwacht**

### **§ 52 Naturschutzdatenhaltung**

### **§ 53 Datenschutz**

### **§ 54 Stiftungen**

### **§ 55 Landschaftspflegeverbände**

In § 55 muss es „**für die** Naturschutzverwaltung“ heißen, nicht „**in der** Naturschutzverwaltung“.

### **§ 56 Ehrenamtliche Beauftragte**

BUND Stellungnahme: Sinnvolle und sachgerechte Regelungen

### **§ 57 Naturschutzbeiräte**

BUND Stellungnahme: Sehr positiv

Das Wiederaufleben der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden wird begrüßt. Damit wird, wie in der Gesetzesbegründung erläutert, eine wichtige Forderung des BUND Hessen erfüllt. Auch die Inhalte des Anhörungsrechts wurden verbessert (siehe § 57 Abs. 2 HeNatGneu).

Wünschenswert wäre, wenn zusätzlich die gesetzliche Beteiligung der Naturschutzbeiräte

- bei vertraglichen Vereinbarungen der Naturschutzbehörde mit den Kommunen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte in der Bauleitplanung und
- bei Befreiungen und Ausnahmen von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes

erfolgen würde.

### **§ 58 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen**

BUND Stellungnahme: Sehr positiv

Landesrechtlich wird die Mitwirkungsmöglichkeit in vier Punkten erweitert. Dabei betrifft die Mitwirkung an den Plänen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes (Forsteinrich-

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

tung) eine langjährige, dringliche Forderung des BUND Hessen. Die jetzige Formulierung gewährt jedoch nicht die eigentliche Beteiligung an der Forsteinrichtung, sondern nur bei ihrer Vorbereitung. Abweichend von der Gesetzesbegründung würde die Mitwirkung nicht nur für den Staatswald eröffnet.

Fachlich bedeutsam ist die vom BUND Hessen ebenfalls schon länger geforderte Beteiligung der Naturschutzverbände, bei Befreiungen und Ausnahmen von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes.

Die Beteiligung an den Bewirtschaftungsplänen ist hinsichtlich der bereits bestehenden Bewirtschaftungsplanungen bereits bewährt und wird nun mit der rechtlichen Verbindlichkeit ausgestattet. Die Beteiligung der mit dem Gesetz wieder eingeführten Bewirtschaftungsplanung für NSG, die keine N2000-Gebiete sind, lässt die jahrzehntelange Praxis wieder aufleben, die bis zum HAGBNatSchG bestand. Neu ist die Beteiligung an der Bewirtschaftungsplanung in den Auen-LSG.

Das gesetzliche Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung der Landesregierung, die Naturschutzfragen betreffen, erfolgt in der Praxis bereits seit vielen Jahren. Da ist es nur folgerichtig, wenn aus der bewährten Praxis auch ein gesetzlicher Rechtsanspruch wird. Von der vorgesehen gesetzlichen Regelung bleibt die Beteiligung an der eigentlichen Gesetzgebung durch den Landtag unberührt. Hier bleibt es bei der freiwilligen Beteiligung von Naturschutzverbänden als sachkundige Interessensgruppe durch den Landtag.

Die gesetzliche Beteiligungspflicht bei Verfahren nach § 29 „Gebiete für die natürliche Waldentwicklung“ (Naturwald) und bei der Aufstellung der Artenhilfsprogramme nach § 33 HeNatGneu muss noch ergänzt werden.

### **SIEBTER TEIL**

#### **Beschränkung von Rechten**

#### **§ 59 Geschützte Bezeichnungen**

#### **§ 60 Duldungspflichten**

BUND Stellungnahme: weitgehende Übernahme des HAGBNatSchG

#### **§ 61 Enteignung und Grundstückstausch, Entschädigung und Erschwernisausgleich**

BUND Stellungnahme: positiv, überfällige Ausfüllung des Bundesrechts

§ 68 Abs. 3 BNatSchg verschiebt die gesetzlichen Grundlagen zur Enteignung aus Gründen des Naturschutzes ins Landesrecht. Das HAGBNatSchG hat die Aufforderung zur landesrechtlichen Regelung jedoch nicht aufgegriffen. Dies soll nun mit dem HeNatGneu endlich erfolgen. Damit

## **Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle (Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

wird die Rechtsgrundlage zur Enteignung aus Gründen des Naturschutzes geschaffen, was wichtig ist. Inhaltlich werden mit dem Satz

„Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nur dann vor, wenn auf andere Weise die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes nicht erreicht werden können.“

sehr hohe Voraussetzungen für die zur Enteignung formuliert. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG fordert hingegen nur, dass das Wohl der Allgemeinheit die Enteignung erfordert und der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. Besser wäre deshalb eine Angleichung an das Enteignungsrecht nach § 87 BauGB

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Die Enteignung setzt voraus, dass der Antragsteller sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des zu enteignenden Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, unter den Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 und 3 unter Angebot geeigneten anderen Landes, vergeblich bemüht hat. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet wird.

### **§ 62 Vorkaufsrecht**

BUND Stellungnahme: positiv

Mit der Erweiterung des Vorkaufsrechts über das BNatSchG hinaus schafft sich das Land die Voraussetzung, die Grundstücksfragen, die mit der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen verbunden sein können, zu lösen. Angesichts des ungebremsten Artensterbens ist es richtig, wenn die Option auf gesetzlich geschützte Biotope ausgedehnt wird. Im Hinblick auf die Pflichten aus den EU-Naturschutz-Richtlinien sollte das Vorkaufsrecht auch auf die FFH- und Vogelschutzgebiete sowie auf die nach § 34 ausgewiesenen „Fördergebiete Artenschutz“ ausgedehnt werden.

## **ACHTER TEIL**

### **Bußgeldvorschriften**

#### **§ 63 Bußgeldvorschriften**

#### **§ 64 Einziehung**

## **NEUNTER TEIL**

### **Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Verordnungsermächtigungen, Inkrafttreten**

#### **§ 65 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen**

**Stellungnahme des BUND Hessen zur HeNatG-Novelle  
(Stand 04.11.2022) vom 29.12.2022**

**§ 66 Übergangsvorschriften**

**§ 67 Fortgeltung bisherigen Rechts**

**§ 68 Verordnungsermächtigung**

**§ 69 Inkrafttreten**

BUND Stellungnahme: Vorschriften nicht geprüft

**Benedikt Huggins**

Geschäftsstelle:

c/o Thomas Düring (Koordinator)  
Volkssternwarte Mittelhessen e.V.  
Lindenstraße 11  
D-35606 Solms / Lahn

kontakt@lichtverschmutzung-hessen.de  
www.lichtverschmutzung-hessen.de

## Stellungnahme

### Zum Gesetzentwurf der Landesregierung

### Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft

### (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)

– LT-Drs. 20/10374 vom 17.01.2023 –

**Gutachter: Benedikt Huggins**

#### ZUSAMMENFASSUNG:

Das Hessische Naturschutzgesetz ist als umfassende Regelung und als Ausdruck eines modernen Naturschutzrechts insbesondere wegen seines Schutzes vor künstlichem Licht sehr zu begrüßen.

Es verbleiben allerdings noch erhebliche Bedenken. Das Vermeidungs*gebot* in § 35 Abs. 1 S. 1 HeNatG ist vollzugsuntauglich und sollte als Vermeidungs*pfl*icht ausgestaltet werden. Die Umwandlung in eine Ist-Vorschrift ist aus rechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen *dringend erforderlich*. Die Schutzvorschrift des § 35 Abs. 2 HeNatG zu Straßen- und Wegebeleuchtungen ist unzureichend und sollte sowohl Neuanlagen als auch die wesentliche Änderung von Bestandsanlagen erfassen. Zudem wird nur auf die Lichtfarbe abgestellt. Es ist fachlich *dringend erforderlich*, dass daneben Kriterien zur Lichtverteilung und der Lichtmenge (Lichtstrom) berücksichtigt werden. Lichtwerbeanlagen sollten aus naturschutzfachlichen Gründen im Außenbereich gänzlich untersagt werden. Die Beleuchtung von Fassaden der öffentlichen Hand sollte grundsätzlich, jedenfalls für die Zeit zwischen dem 01. April und dem 30. September, untersagt werden. Daher werden nachfolgend die aus naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründen erforderlichen Änderungen unterbreitet (A.) sowie die für die Vollzugstauglichkeit erforderlichen (B.) und die redaktionellen Änderungen (C.) vorgeschlagen.

## A. Notwendige Änderungen zum Schutz vor künstlichem Licht

[Änderungen zum aktuellen Entwurf sind unterstrichen]

Um ein ausreichendes Schutzniveau zu erreichen, das den Zielen dieses Gesetzes genügt, sollten die folgenden Vorschriften wie folgt gefasst werden:

### 1. § 35 Abs. 1 S. 1 HeNatG (Rn. 15)

„Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, ist jede Form der künstlichen Beleuchtung zu vermeiden.“

### 2. § 35 Abs. 2 HeNatG (Rn. 21)

„Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung so zu gestalten, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin), den Einsatz eines bedarfsorientierten Lichtstroms und geeigneter Abstrahlgeometrie eine möglichst geringe Abschreck- und Anlockwirkung entfaltet wird, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind oder durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Bestehende Beleuchtungsanlagen sind unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis 2033 um- oder nachzurüsten.“

### 3. § 35 Abs. 4 HeNatG (Rn. 27)

„Beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen und Wegweiser, soweit sie nicht der StVO unterfallen, sind im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch unzulässig.“

### 4. § 35 Abs. 5 HeNatG (Rn. 31)

„Es ist im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September ganztätig, vom 01. Oktober bis zum 31. März zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten ... .“

## B. Herstellung der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes

[Änderungen zum aktuellen Entwurf sind unterstrichen]

Folgende Änderungen sind erforderlich, damit die gesetzlichen Vorschriften von den zuständigen Behörden effektiv vollzogen werden können:

### 1. § 1 S. 1 HeNatG (Rn. 7)

*„Das Land wirkt darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen die biologische Vielfalt, die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt, gepflegt, entwickelt und wiederhergestellt werden.“*

### 3. § 35 Abs. 1 S. 3 HeNatG (Rn. 20)

*„~~Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung sind von Satz 1 ausgenommen.~~“*

### 4. § 12 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG (Rn. 22)

*„2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich einschließlich deren Beleuchtung,“*

### 5. § 24 Abs. 1 S. 1 und S. 2 (neu) HeNatG (Rn. 41)

*„Die Obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen im unmittelbaren räumlichen Umfeld von Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes untersagen, soweit diese Handlungen den Schutzzweck des Gebietes erheblich beeinträchtigen können. Für Naturschutzgebiete unter fünf Hektar Größe, die von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen wurden, ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.“*

### 6. § 50 Abs. 1 Nr. 10 (neu) HeNatG (Rn. 36)

*„10. Naturschutzfachlich geeignete Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln,“*

## C. Lediglich redaktionelle Änderungsbedarfe

[Änderungen zum aktuellen Entwurf sind unterstrichen]

Folgende Änderungen bedeuten keine Änderung der Rechtslage und dienen lediglich der redaktionellen Verbesserung des Gesetzesentwurfs:

### 1. § 4 HeNatG (Rn. 10)

*„Schutz von Lebewesen vor künstlicher Beleuchtung*

*Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sollen Lichtimmissionen grundsätzlich vermieden werden, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachaktiver Arten zu unterstützen.“*

### 2. § 67 Nr. 7 HeNatG (Rn. 37)

*„7. Die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt,“*

### 3. § 16 Abs. 3 S. 2 HeNatG

*„Als Ausgleich oder Ersatz anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandwert, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 67 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a anders bestimmt.“*

### 4. § 17 S. 1 HeNatG

*„Die oberste Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 67 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h eine Agentur zur Bevorratung und zum Vertrieb vorlaufender Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen (Ökoagentur) anerkennen.“*

## D. Stellungnahme

ZUSAMMENFASSUNG: .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
A. Notwendige Änderungen zum Schutz vor künstlichem Licht .....	2
B. Herstellung der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes .....	3
C. Lediglich redaktionelle Änderungsbedarfe .....	4
D. Stellungnahme.....	5
I. Anliegen, Zielsetzung des Gesetzes und des Hessischen Netzwerk gegen Lichtverschmutzung .....	6
1. Regelungsententionen der gesetzgebenden Gewalt .....	6
2. Das Hessische Netzwerk gegen Lichtverschmutzung .....	6
II. Analyse und Bewertung.....	7
1. Ziele des Gesetzes gem. §§ 1 bis 4 HeNatG .....	7
2. Schutz vor Lichtverschmutzung.....	9
a) Vermeidung von Lichtimmissionen nach § 35 Abs. 1 HeNatG.....	9
b) Anforderungen an die öffentliche Straßen- und Wegebeleuchtung nach § 35 Abs. 2 HeNatG .....	12
c) Lichtwerbungen nach § 35 Abs. 4 HeNatG .....	14
d) Fassadenbeleuchtungen nach § 35 Abs. 5 HeNatG .....	15
e) Lichtplanung .....	15
3. Konkretisierungsermächtigung und Zuständigkeiten .....	16
4. Weitere Änderungen der materiellen Rechtslage .....	17
a) Biodiversitätsschutz .....	17
b) Umgebungsschutz .....	18
c) Schutz vor Vogelschlag.....	19

## I. Anliegen, Zielsetzung des Gesetzes und des Hessischen Netzwerks gegen Lichtverschmutzung

- 1 Der Gesetzgebungsentwurf sieht sich als Konkretisierung des Verfassungsauftrags,<sup>1</sup> der sich aus den Staatszielbestimmungen der Art. 26b und 26c der Hessischen Verfassung zum anthropogenen und ökologischen Umweltschutz ergibt. Daneben dürfte das Motiv stehen, die durch die Föderalismusreform I ermöglichte Abweichungsbefugnis der Länder aus Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG zu nutzen. Dies drückt sich dadurch aus, dass mit dem HeNatG eine auch im Namen bestehende *Vollregelung* vorliegt, die sich vom derzeit geltenden Hessischen *Ausführungsgesetz* zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) abhebt.

### 1. Regelungsintentionen der gesetzgebenden Gewalt

- 2 Verfolgt wird ausweislich der Gesetzesbegründung ein Bündel unterschiedlicher naturschutzrechtlicher Belange. Hervorzuheben ist die Stärkung des Gebietsschutzes, maßgeblich zur Verbesserung der Biodiversität, die Verankerung des Klimaschutzes, die verstärkte Integration des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Schutz vor künstlichen Lichtimmissionen, gemeinhin als Lichtverschmutzung bezeichnet.
- Weniger ausdrücklich entwickelt das Gesetz die Naturschutzverwaltung weiter, indem Aufgaben, insbesondere für das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), neu verteilt werden.

### 2. Das Hessische Netzwerk gegen Lichtverschmutzung

- 3 Das Hessische Netzwerk gegen Lichtverschmutzung ist ein ehrenamtlicher und unabhängiger Verbund von Personen, der sich mit dem Themengebiet der Lichtverschmutzung beschäftigt. Das Netzwerk bietet eine Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Als unabhängiger Zusammenschluss verfolgt das Netzwerk das Ziel, Städte- und Gemeinden, Verwaltungen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Energieversorger für das Thema Lichtverschmutzung zu sensibilisieren und wirksame Informationen und Hilfestellung zu geben. Dabei kooperiert das Netzwerk mit Naturschutzverbänden, der VdS Fachgruppe Dark Sky, Best-Practice-Regionen wie den Sternenparks.

---

<sup>1</sup> LT-Drs. 20/103754, S. 39.

- 4 Durch hohe Fachkompetenz in den Bereichen Verwaltung, Natur-, Kultur- und Ingenieurwissenschaften und Umweltrecht versteht sich das Netzwerk als unabhängige Beratungsinstanz für Kommunen, Unternehmen und Privatleute - ohne mit wirtschaftlichen Interessen und daraus folgende Interessenskonflikte behaftet zu sein.
- 5 Als Fachverband treten wir für einen umfassenden gesetzlichen Schutz von Natur und Landschaft vor künstlichen Lichtimmissionen ein. Das hier verfolgte Interesse ist naturschutzfachlich begründet und zielt auf die Implementierung geeigneter Vorschriften ab, um einen angemessenen und inhaltlichen ausreichenden Schutz vor künstlichem Licht zu erreichen.

## **II. Analyse und Bewertung**

- 6 Die Analyse und Bewertung des Gesetzes konzentriert sich auf die Expertise des Hessischen Netzwerks gegen Lichtverschmutzung. Entsprechend werden die Regelungen untersucht, die einen Bezug zu künstlichen Lichtimmissionen aufweisen. Ziel der Analyse und Bewertung ist, dass die Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens erreicht, die Vorschriften vollzugstauglich angewendet werden können und die Zuständigkeitsregelungen sachgerecht sind. Dazu werden minimalinvasive Änderungsvorschläge unterbreitet, mithilfe derer sich die gewünschte Wirkung besser erreichen lässt.

### **1. Ziele des Gesetzes gem. §§ 1 bis 4 HeNatG**

- 7 Die Zielsetzungen sollten begrifflich eindeutig Lichtimmissionen bzw. künstliche Beleuchtungen adressieren und sämtliche Handlungsformen des Naturschutzrecht integrieren.
- 8 Die Zielsetzungen in §§ 1 bis 4 HeNatG greifen die oben genannten Schwerpunkte des Gesetzesvorhabens auf. Allein der Umstand, dass eigenständige Ziele definiert und verfolgt werden, hebt das Gesetzesvorhaben von anderen Landesgesetzen ab und unterstreicht den ambitionierten Charakter des Gesetzes. Die Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden um vier Zielsetzungen ergänzt. Vorrangig wird die sog. Zwillingsskrise, die Biodiversitätskrise (§ 1) und die Klimakrise (§ 2 HeNatG) adressiert.

- 9 § 3 HeNatG nimmt als besondere Ausformung der Biodiversitätskrise den Rückgang der Insektenbiomasse und deren Artenvielfalt in den Blick. Damit greift das Gesetz Bemühungen des Bundes auf,<sup>2</sup> die allerdings in der BNatSchG-Novelle 2021, trotz ihres Namens als Insektenschutzgesetz, nicht in die Ziele des BNatSchG aufgenommen wurden. Dies gilt in gleichem Maße für den Schutz vor künstlichen Licht in § 4 HeNatG. Auch hier greift das Gesetz Bestrebungen des Bundes auf, die allerdings ebenfalls keine Integration in die Zielsetzung erfahren haben.<sup>3</sup> Lichtverschmutzung ist eine stetig zunehmende Umweltbelastung, die anders als ähnliche Einwirkungen (Luftreinhaltung oder Lärm) bislang nicht als konkretisierte Ziele anerkannt sind.
- 10 Änderungen sollten zur Verbesserung der Rechtsklarheit vorgenommen werden. So sollte der Titel des § 4 HeNatG „*Schutz von Lebewesen vor künstlichem Licht*“ lauten, da offensichtlich nur künstliche Lichtquellen adressiert werden. § 4 HeNatG stellt zudem auf Lichtemissionen ab. Dies ist nicht schädlich, nimmt aber eine anlagenbezogene und keine schutzgutbezogene Perspektive ein. Da bestimmte Schutzgüter (Natur und Landschaft, lichtempfindliche Arten, Erholungs- und Naturerlebnisräume des Menschen usw.) geschützt werden sollen, ist der Begriff der Lichtimmission vorzugswürdig.
- 11 § 1 S. 1 HeNatG irritiert, weil die Vorschrift nicht auf alle vier Handlungsformen des Schützens, der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung abstellt. Gerade bei den für die Biodiversität wichtigen Schutzgebiete ist die Pflege ein wichtige Handlungsform, um die biologische Vielfalt langfristig zu sichern.<sup>4</sup> Entsprechend müsste § 1 S. 1 HeNatG heißen: „... *die genetische Vielfalt geschützt, gepflegt, entwickelt und wiederhergestellt werden*“.
- 12 Schließlich ist bei der Bewältigung des Klimawandels nach § 2 HeNatG auch auf die Entwicklung urbaner Gebiete hinzuweisen, die durch Maßnahmen der doppelten Innentwicklung (städtebauliche und Entwicklung des urbanen Grüns) gefördert werden können. Diese Zielsetzung könnte in § 2 Abs. 1 HeNatG ergänzt werden.

---

<sup>2</sup> Jürging/Lütkes/Unkelbach, NuR 2021, 237; zum Insektenschutzprogramm des Bundes siehe <https://www.bmu.de/insektenschutz> (zuletzt abgerufen am 02.03.2023).

<sup>3</sup> Huggins/Zimmermann, DVBl 2022, 20, 21; Schomerus, ZUR 2022, 271, 272.

<sup>4</sup> Lütkes, in: Lütkes/Ewer (Hrsg.), BNatSchG, 2. Aufl., 2018, § 1 Rn. 22.

## 2. Schutz vor Lichtverschmutzung

13 Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Gesetzgebungsvorhaben mit § 35 HeNatG eine zentrale Norm zum Schutz vor Lichtimmissionen vorsieht. Allerdings geht die Vorschrift nicht über die Regelungen anderer Landesgesetze (Art. 11a BayNatSchG, § 21 NatSchG BW) hinaus. Es bedarf daher zwar nur geringfügiger, aber inhaltlich bedeutsamer Änderungen, damit die in den §§ 3, 4 HeNatG formulierten Ziele erreicht werden können.

### a) Vermeidung von Lichtimmissionen nach § 35 Abs. 1 HeNatG

14 § 35 Abs. 1 S. 1 HeNatG schreibt die Vermeidung von künstlichen Licht vor: „Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, soll jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden.“ Gut ist, dass § 35 Abs. 1 S. 2 HeNatG zur Ausgestaltung der Vermeidbarkeit auf das Kriterium der Beleuchtungszwecke abstellt.

#### (1) Erfordernis einer Vermeidungspflicht gem. § 35 Abs. 1 S. 1, 2 HeNatG

15 Angesichts der jährlichen Zuwachsraten an künstlicher Beleuchtung<sup>5</sup> ist ein solcher Mindestschutz durch eine durchsetzbare Vermeidungspflicht *dringend fachlich* erforderlich. Der Wortlaut sollte daher, auch zur Vermeidung von Wiederholungen, wie folgt gefasst werden:

*„Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, ist jede Form der künstlichen Beleuchtung zu vermeiden.“*

16 *Problematisch* ist aber, dass lediglich eine Soll-Vorschrift vorliegt. Die Gesetzesbegründung geht von einem Vermeidungsgebot aus.<sup>6</sup> Diese ist nicht vollzugstauglich. Hier ist eine Änderung in eine Vermeidungspflicht als Ist-Vorschrift *dringend* erforderlich. Andernfalls kommt es zu Widersprüchen mit anderen Vorschriften, die die Rechtsklarheit vermindern und das Ziel, Lichtverschmutzung zu reduzieren und den Schutz von Insekten im Besonderen zu fördern, in weite Ferne rücken.

17 Eine Vermeidungspflicht wie sie § 35 Abs. 1 HeNatG darstellen könnte, ist in der Rechtsordnung bereits angelegt und *punktuell* und *defizitär* geregelt. Anlagenbezogen statuiert § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG eine Vermeidungspflicht, die gem. § 22 Abs. 1 S. 3

<sup>5</sup> Kyba/Altıntaş et al., Science 2022, DOI: 10.5880/GFZ.1.4.2022.008; Kyba/Kuester/Kuechly, IJSL 2017, DOI: 10.26607/ijsl.v19i2.79.

<sup>6</sup> LT-Drs. 20/103754, S. 58.

BlmSchG auf nicht gewerbliche Anlagen keine Anwendung findet.<sup>7</sup> Zudem obliegt der Vollzug den Immissionsschutzbehörden, denen typischerweise die naturschutzfachliche Expertise, insbesondere zum Insektenschutz, fehlt. Eingriffsbezogen verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Vermeidung, die allerdings auf den Außenbereich – dort wo Lichtanlagen deutlich seltener betrieben werden – beschränkt ist.<sup>8</sup> Zudem sind die jeweiligen Vorschriften des besonderen Gebietsschutzes zu beachten. Schließlich ergeben sich aus dem noch nicht in Kraft getretenen § 41a BNatSchG Verpflichtungen, die eine Begrenzung des künstlichen Lichts erfordern (zur Subsidiarität des Landesrechts vgl. § 35 Abs. 1 S. 3 HeNatG). Diese punktuellen Regelungen sollten durch eine allgemeine Vermeidungspflicht unterfüttert werden, die insbesondere die Zuständigkeit der dafür fachlich geeigneten Verwaltungsbehörde begründet.

- 18 Vermeidungsgebote, wie sie der Entwurf noch vorsieht, gibt es bislang nicht. Ein Gebot in Form einer Soll-Vorschrift ist auch sinnwidrig. Soll-Vorschriften haben Bindungswirkung und werden in der Regel zur Lenkung des behördlichen Ermessensspielraums konzipiert.<sup>9</sup> Es ist aber völlig unklar, welches Ermessen hier gesetzlich gesteuert werden soll. Lichtanlagen sind nach dem Naturschutzrecht in der Regel zulassungsfrei. Inwieweit es möglich sein soll, die Ermessensausübung anderer Behörden, etwa nach dem Bau- und Straßenrecht, zu lenken, erscheint sehr zweifelhaft.
- 19 Eine Soll-Vorschrift ist auch nicht erforderlich. Auch Bayern (Art. 11a S. 1 BayNatSchG) und Baden-Württemberg (§ 21 Abs. 1 S. 1 NatSchG BW) haben eine Ist-Vorschrift erlassen. Vermeidungspflichten setzen notwendigerweise eine Abwägung im Sinne der Verhältnismäßigkeit voraus. Geprüft wird daher stets, ob die Vermeidung zumutbar ist (vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Insbesondere steht eine Vermeidungspflicht dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Bezweckt wird lediglich, dass das Vorhaben, hier die Beleuchtung, umweltschonend umgesetzt wird. Es handelt sich somit um einen Mindestschutz.

---

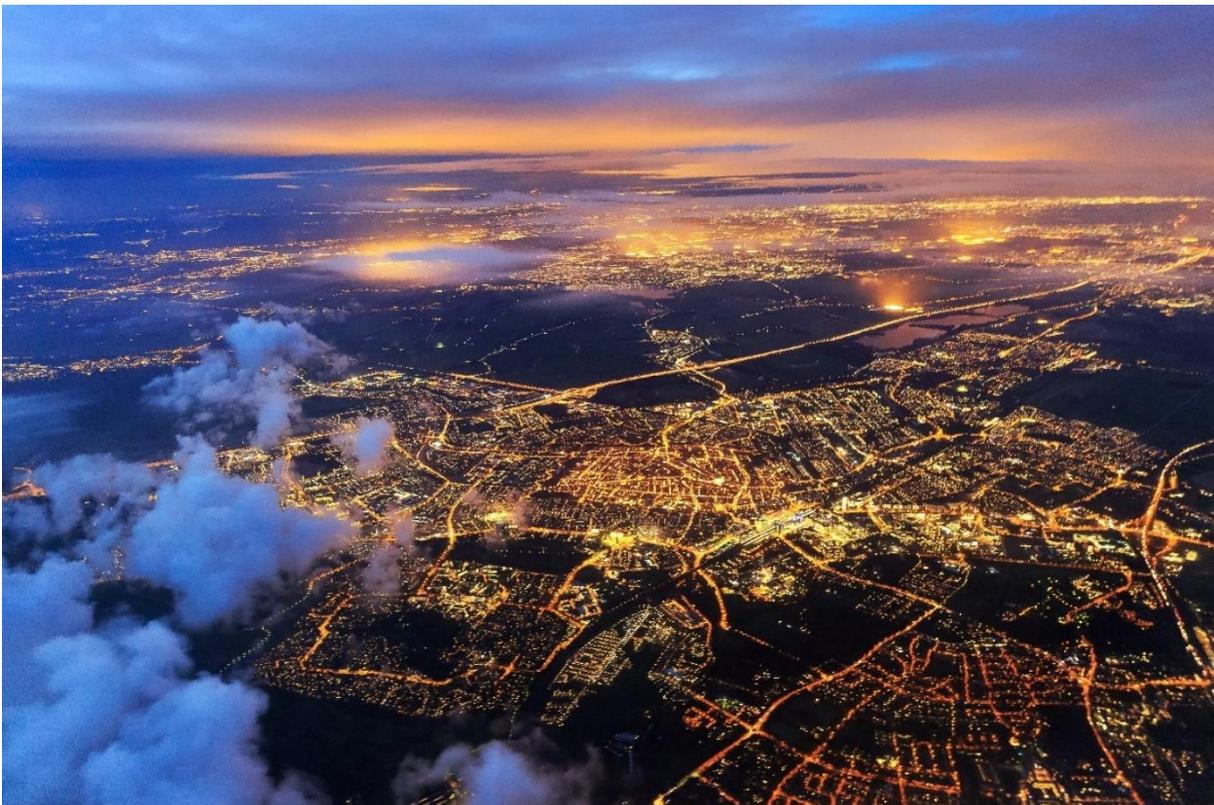
<sup>7</sup> Ausführlich *Huggins/Schlacke*, Schutz von Arten vor Glas und Licht, 2019, S. 164 ff.

<sup>8</sup> *Schlacke*, Umweltrecht, 8. Aufl., 2021, § 10 Rn. 37 ff.

<sup>9</sup> Vgl. *Geis*, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), VwVfG, 2022, § 40 Rn. 26.

*(2) Gewächshäuser nach § 35 Abs. 1 S. 3 HeNatG*

20 § 35 Abs. 1 S. 3 HeNatG sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Vorschrift sieht vor, dass Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung von § 35 Abs. 1 S. 1 HeNatG ausgenommen sind. Die Regelung ist aus drei Gründen den Zielen des Gesetzes abträglich. Erstens können sachgerechte Ergebnisse im Rahmen der Zumutbarkeit erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen erzielt werden. Zweitens können von Gewächshäusern ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial ausgehen, wenn diese nachts stark beleuchtet werden und nach oben abstrahlendes Licht nicht abgeschirmt wird (s. Abb.). Hinzu kommt, dass Gewächshäuser, drittens, typischerweise in Randlage oder im Außenbereich realisiert werden, sodass die Einwirkung in Natur und Landschaft als besonders intensiv zu beschreiben sind.



*Abbildung 1: Gut zu erkennen sind die Gewächshäuser in der oberen Bildhälfte, die erhebliche Lichtmengen in den Nachthimmel emittieren. ©AdobeStock*

**b) Anforderungen an die öffentliche Straßen- und Wegebeleuchtung nach § 35 Abs. 2 HeNatG**

21 § 35 Abs. 2 HeNatG sollte wie folgt gefasst werden:

*„Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung so zu gestalten, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin), den Einsatz eines bedarfsorientierten Lichtstroms und geeigneter Abstrahlgeometrie eine möglichst geringe Abschreck- und Anlockwirkung entfaltet wird, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind oder durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Bestehende Beleuchtungsanlagen sind unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis 2033 um- oder nachzurüsten.“*

22 § 12 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG sollte zudem wie folgt gefasst werden:

*„2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich einschließlich deren Beleuchtung,“*

23 § 35 Abs. 2 S. 1 HeNatG verpflichtet, die Beleuchtungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Fall einer grundlegenden Erneuerung so zu gestalten, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe) eine möglichst geringe Anlockwirkung entfaltet wird, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Vorschrift ist grundsätzlich zu begrüßen und stellt ein wichtiger Schritt dar, um den Schutz von Insekten und anderen Arten zu verbessern. Die Vorschrift adressiert die öffentliche Hand und Private, da es nur auf die Öffentlichkeit der zu beleuchtenden Fläche ankommt. Wer die Beleuchtungsanlage errichtet hat oder betreibt, ist unbeachtlich. Das ist zu begrüßen, da viele Kommunen ihre Beleuchtung (teil-) privatisiert haben und andernfalls ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen bestünde.

- 24 Die Vorschrift ist allerdings unglücklich formuliert. Zunächst ist der Begriff der grundlegenden Erneuerung ein Rechtsbegriff, der bislang keine Verwendung fand und Fragen aufwirft. Es dürfte genügen, Reparaturen auszunehmen und hierzu auf den üblicherweise verwendeten Begriff der wesentlichen Änderung abzustellen.<sup>10</sup> Ferner wird übersehen, dass auch Neuanlagen der Pflicht unterliegen sollten.<sup>11</sup> Es wäre sinnwidrig, wenn nur geänderte Bestandsanlagen das Schutzniveau des § 35 Abs. 2 HeNatG erreichen müssen, nicht aber Neuanlagen. Auch in § 12 Abs. 1 Nr. 2 fehlt die Bezugnahme auf Beleuchtungsanlagen, die bezüglich Neuanlagen im Außenbereich klarstellende Wirkung entfalten könnte. Zu empfehlen wäre zudem eine Umrüstungspflicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums von zehn Jahren, wie sie auch andere Länder (vgl. § 21 Abs. 3 S. 3 NatSchG BW) vorsehen.
- 25 Aus fachlicher Perspektive sind zwei Korrekturen vorzunehmen. Erstens können Lichtimmissionen auch beeinträchtigende Abschreckwirkungen erzeugen, etwa indem Straßenbeleuchtungen Barrierewirkungen erzeugen, wodurch Wanderkorridore im Sinne des Biotopverbunds beeinträchtigen werden. Es ist daher auf „möglichst geringe Abschreck- und Anlockwirkungen“ abzustellen. Zweitens ist neben der spektralen Zusammensetzung das Helligkeitsniveau und die Abstrahlungsgeometrie entscheidend.<sup>12</sup> Diese Anforderungen sind auch in § 35 Abs. 1 S. 2 HeNatG enthalten.
- 26 Ausnahmen von dieser Pflicht aufgrund der öffentlichen Sicherheit dürften kontraproduktiv sein. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des Polizeirechts ist zu weitgehend, da darunter die Unverletzlichkeit der *gesamten* Rechtsordnung verstanden wird. Es dürfte wenig dagegen sprechen diese Ausnahmemöglichkeit ersatzlos zu streichen, da die verbleibenden Ausnahmemöglichkeiten (Verkehrssicherheit, entgegenstehende Rechtsvorschriften) genügen. Jedenfalls ist die öffentliche Sicherheit ebenso wie bei Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG auszulegen und dies zumindest in die Begründung aufzunehmen.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. auch § 12 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG.

<sup>11</sup> Irrend LT-Drs. 20/103754, S. 57.

<sup>12</sup> Ausführlich *Schroer/Huggins et al.*, Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, 2019, S. 59 ff.

<sup>13</sup> Dazu *Schütte/Gerbig*, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl., 2017, § 45 Rn. 30.

### c) Lichtwerbungen nach § 35 Abs. 4 HeNatG

27 § 35 Abs. 4 HeNatG sollte zur Freihaltung des Außenbereichs von beeinträchtigenden Lichtimmissionen wie folgt gefasst werden:

*„Beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen und Wegweiser, soweit sie nicht der StVO unterfallen, sind im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch unzulässig.“*

28 Lichtwerbungen werden durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 und 4 HeNatG begrenzt und teilweise untersagt. Zu begrüßen ist das Verbot von Himmelsstrahlern, die Beschränkung der Lichtwerbung und die Bußgeldbewehrung, um die Norm vollzugstauglich zu machen (§§ 35 Abs. 3, 63 Abs. 1 Nr. 7 HeNatG). Problematisch erscheint die Zeitregelung des § 35 Abs. 4 HeNatG, die eine Abschaltung von Lichtwerbeanlagen nur für die Zeit von 23 bis 6 Uhr vorsieht. Diese Begrenzung ist offenbar aus den Vorgaben der TA Lärm zum Schutz des menschlichen Schlafbedürfnisses entnommen. Aus Sicht des Naturschutzes ist aber insbesondere die Dämmerung ein Zeitraum, in welcher künstliches Licht erhebliche Beeinträchtigungspotenziale entwickelt. Dies gilt auch für den Schutz des Menschen. Dessen Bedarf, Natur und Landschaft in seiner natürlichen Dunkelheit zu erleben, insbesondere durch das Naturerlebnis der herausragenden hessischen Lichtschutzgebiete (z.B. Sternepark Rhön), begrenzt sich nicht auf die Ruhezeiten von 23 bis 6 Uhr. Selbst wenn der Schutz des menschlichen Schlaf- und Ruhebedürfnis vor störenden Lichtimmissionen bezweckt sein sollte, so ist der Zeitraum zu kurz bemessen, da nach aktuellen Erkenntnissen die schutzbedürftigen Schlafgewohnheiten erheblich divergieren.<sup>14</sup> Auch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz setzt 22 Uhr statt 23 Uhr an.<sup>15</sup>

29 Gemessen an den Schutzziele, insbesondere die nächtliche Biodiversität, ist die Freihaltung des Außenbereichs vor künstlicher Erhellung bedeutsam. Es ist daher zu empfehlen, Lichtwerbeanlagen im Außenbereich *gänzlich zu untersagen*. Dies ist angemessen, da mithilfe von § 35 Abs. 6 HeNatG Härtefälle sachgerecht bewältigt werden können.

30 Die Abweichungsregelung des § 35 Abs. 6 HeNatG ist indes nicht unproblematisch. Der zu kurz gefasste Zeitraum von 23 bis 6 Uhr wird durch die Ausnahmeregelung des § 35 Abs. 6 HeNatG noch verschärft, wonach die Gemeinden tages- und jahreszeitliche Ausnahmen erteilen

<sup>14</sup> *Techniker Krankenkasse* (Hrsg.), *Schlaf gut, Deutschland*, 2017, S. 8 f.

<sup>15</sup> *Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)* (Hrsg.), *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, 2014, S. 5; ebenso § 11 S. 1 EnSiKuMaV.

können. So nachvollziehbar die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erscheint, es leuchtet jedenfalls nicht ein, warum eine Gemeinde keine strengeren, d.h. längere Vorgaben machen kann.

#### **d) Fassadenbeleuchtungen nach § 35 Abs. 5 HeNatG**

- 31 Die Beleuchtung von Fassaden der öffentlichen Hand sollte grundsätzlich, jedenfalls für die Zeit zwischen dem 01. April und dem 30. September untersagt werden:

*„Es ist im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September ganztätig, vom 01. Oktober bis zum 31. März zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten ... .“*

§ 35 Abs. 5 untersagt der öffentlichen Hand, Fassaden in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr zu beleuchten. Ebenso wie für die Lichtwerbung, ist der Zeitraum zu knapp bemessen. So untersagt § 21 Abs. 2 NatSchG BW für den Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. September die Beleuchtung ganztätig. Dies ist naturschutzfachlich begründet, da lichtempfindliche Insekten in dieser Zeitspanne überwiegend aktiv sind. Es ist daher zu empfehlen die Zeitenregelung des § 21 Abs. 2 NatSchG BW zu übernehmen.

- 32 Eine Alternative könnte darin bestehen, die Regelung der § 8, 11 der Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) zu übernehmen. Die Verordnung sieht bezüglich der Fassadenbeleuchtung detaillierte Regelungen vor:

#### *§ 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern*

*(1) Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie die Beleuchtung anlässlich traditioneller und religiöser Feste.*

*(2) Die Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.*

#### **e) Lichtplanung**

- 33 Zur Stärkung der kommunalen Planungshoheit wird empfohlen, § 35 Abs. 7 HeNatG wie folgt zu fassen:

*„Die Gemeinden können für das Gemeindegebiet oder Teile davon weitergehende Begrenzungen der Beeinträchtigungen durch künstliches Licht mittels Satzung regeln. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB sowie die Pflichten nach dieser Vorschrift bleiben unberührt.“*

- 34 Sehr zu begrüßen ist die Ermächtigung der Kommunen zur originären Lichtplanung nach § 35 Abs. 7 HeNatG. Lichtplanungen werden derzeit entweder im Rahmen der informellen bzw. vorbereitenden Planung erarbeitet oder, seltener, in Bebauungspläne integriert. Die Satzungsermächtigung ist deshalb bedeutsam, weil die Beleuchtung urbaner Gebiete Ausfluss der Daseinsvorsorge ist und die nächtliche Beleuchtung einen erheblichen Einfluss auf die Nutzung und die Wahrnehmung der Stadt bei Nacht hat. Es handelt sich somit um eine gestalterische Aufgabe, die auf kommunaler Ebene besonders gut zu bewältigen ist.
- 35 Allerdings fehlt eine Öffnungsklausel, wonach die Kommunen auch strengere Vorgaben für die Begrenzung beeinträchtigender Lichtimmissionen erlassen können. Dies dürfte für Bebauungspläne gem. § 35 Abs. 7 S. 2 HeNatG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB möglich sein, jedoch fehlt es an einer Öffnungsklausel für die verbindliche Lichtplanung außerhalb der Bauleitplanung. Misslich ist auch die Inbezugnahme der schädlichen Umwelteinwirkung, die auf § 3 Abs. 1 BImSchG und nicht auf die Beeinträchtigungspotenziale nach den Vorschriften des Naturschutzrechts verweist.

### **3. Konkretisierungsermächtigung und Zuständigkeiten**

- 36 Um die fachlichen Anforderungen an Beleuchtungsanlagen zu konkretisieren und damit vollzugstauglich zu machen, sollte folgende Aufgabe dem Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in § 50 Abs. 1 Nr. 10 HeNatG (neu) aufgegeben werden:

*„10. Naturschutzfachlich geeignete Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln,“*

Die Anforderungen an die Beleuchtungsanlagen bedürfen der Konkretisierung. Beispielsweise kann das erforderliche Maß, das gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BNatSchG, je nach örtlicher Gegebenheit und dem Nutzungszweck unterschiedlich zu beurteilen sein. Entsprechend können die einzelnen Pflichten des § 35 HeNatG – auch durch neu verfügbare Lichttechnologien – Änderungen unterworfen sein. Es bietet sich daher an, eine Ermächtigung zur Konkretisierung dessen, was zu vermeiden ist, in das Gesetz aufzunehmen.

37 Als ermächtigte Stelle drängt sich das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie auf. Das Landesamt ist fachlich dazu geeignet und kann durch seine landesweite Zuständigkeit eine einheitliche Auslegung der Pflichten des § 35 HeNatG ermöglichen. Entsprechend ist eine Aufgabe des Landesamtes, die Beleuchtungsvorgaben zu konkretisieren, in § 50 Abs. 1 HeNatG aufzunehmen. Diese Aufgabenbewältigung sollte auch die in § 67 S. 1 Nr. 7 HeNatG vorgesehene Rechtsverordnung fachlich vorbereiten. Schließlich sind nicht nur Tierarten, sondern auch die Pflanzenarten als Schutzgegenstand zu erfassen.

#### **4. Weitere Änderungen der materiellen Rechtslage**

##### **a) Biodiversitätsschutz**

38 Der Biodiversitätsschutz bildet einen Schwerpunkt der gesetzlichen Regelung. Dabei sind die Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen, insbesondere bei der Aufstellung von den Bewirtschaftungsplänen und im Rahmen der Entwicklung natürlicher und naturnaher Räume stets zu berücksichtigen.

39 §§ 27, 28 und 29 HeNatG sehen die natürliche Entwicklung und den Schutz von Mooren, naturnahen Flussauen und Waldgebieten als sog. Naturwald vor. Diese Bestandteile von Natur und Landschaft bilden für viele Arten den notwendigen Lebensraum. Dies betrifft ebenso lichtempfindliche Tierarten. Um den Schutz und die Entwicklung der Schutzgüter zu erreichen, verpflichten §§ 27 Abs. 2 S. 1, 28 S. 1 und 29 Abs. 1 S. 1 HeNatG zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen bzw. zur un gelenkten Sukzession, deren Einhaltung nunmehr im Rahmen der Fachaufsicht durchgesetzt werden kann (§ 47 Abs. 2 Nr. 5 HeNatG). Diese naturnahen Gebiete und Naturräume setzen indes voraus, dass die Flächen auch in tages- und jahreszeitlicher Hinsicht annähernd natürlichen Bedingungen, konkret Lichtbedingungen, ausgesetzt sind. Dies erfordert, dass die Anforderungen an den Schutz vor künstlichen Lichtimmissionen zu berücksichtigen sind und die Erfordernisse in den Bewirtschaftungsplänen aufzunehmen sind.

40 Dies betrifft ebenso den Biotopverbund, der gem. § 30 Abs. 1 S. 2 HeNatG die natürliche Waldentwicklung miteinbezieht und in § 30 Abs. 3 HeNatG Wildnisgebiete in den Blick

nimmt.<sup>16</sup> Nach der Definition des § 30 Abs. 3 S. 2 HeNatG müssen diese Flächen von natürlichen Prozessen beherrscht werden. Licht ist für Organismen ein Zeitgeber und hat damit erhebliche Steuerungswirkung auf tages- und jahreszeitliche Prozesse (Wanderung, Fortpflanzung, Blattabwurf usw.). Wird das natürliche (nächtliche) Licht von Kunstlicht überstrahlt, wird der natürliche Steuerungseffekt negiert.

## **b) Umgebungsschutz**

- 41 Der Umgebungsschutz bildet ein wichtiges Instrument zum Schutz von Schutzgebieten vor nahegelegenen oder heranrückenden Beleuchtungen. Daher wird empfohlen § 24 Abs. 1 S. 1 HeNatG wie folgt zu fassen und ein neuer Satz 2 einzufügen:

*„Die Obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen im unmittelbaren räumlichen Umfeld von Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes untersagen, soweit diese Handlungen den Schutzzweck des Gebietes erheblich beeinträchtigen können. Für Naturschutzgebiete unter fünf Hektar Größe, die von der Unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen wurden, ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.“*

Der Umgebungsschutz von Schutzgebieten ist unterentwickelt. Dabei handelt es sich bei den Schutzgebieten um Flächen, die die eigentlich unter Schutz gestellte Fläche vor äußeren Einwirkungen bewahren soll. § 24 HeNatG ermächtigt die Obere Naturschutzbehörde im Einzelfall Handlungen in der Umgebung von Naturschutzgebieten zu untersagen. Die Gesetzesbegründung will damit auch Fernwirkungen von Beleuchtungsanlagen erfassen.<sup>17</sup> Dies ermöglicht es zwar, adressatenbezogene (Anlagenbetreiber) oder sachbezogene (bestimmte Handlungen) per Allgemeinverfügung zu verbieten. Allerdings ist das Schutzniveau ungenügend. Der Umgebungsschutz ist aufgrund der Kleinflächigkeit von Naturschutzgebieten besonders prekär. 60% der deutschen Naturschutzgebiete sind kleiner als 50 ha; in Hessen liegt die durchschnittliche Größe der Schutzgebiete unter dem bundesweiten Durchschnitt.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Zum Zwei-Prozent-Ziel, BMUB (Hrsg.), Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, 2007, S. 40, eine Überarbeitung der Strategie steht noch aus; zur möglichen Unterschützstellung *Wolf*, NuR 2017, 366, 372 ff.

<sup>17</sup> LT-Drs. 20/103754, S. 52.

<sup>18</sup> <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/naturschutzgebiete.html> (zuletzt abgerufen am 25.10.2021). (zuletzt abgerufen am 02.03.2023).

- 42 Die Befugnis steht der Oberen Naturschutzbehörde zu, die gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 HeNatG für die Pflege der Naturschutzgebiete zuständig ist. Dies gilt allerdings nicht für die Naturschutzgebiete mit einer Fläche von weniger als fünf Hektar, für die die Untere Naturschutzbehörde zuständig ist. Hier ist der Umgebungsschutz besonders prekär. Entsprechend sollte die Befugnis für diese Gebiete der Unteren Naturschutzbehörde zugewiesen werden.
- 43 Damit wäre indes ein Kernproblem noch nicht beseitigt. Die Befugnis erstreckt sich nur auf Naturschutzgebiete. Andere Schutzgebiete können so nicht effektuiert werden. Das ist misslich, da die Problematik grundsätzlich alle Schutzgebietstypen betrifft. Entsprechend ist die Vorschrift auf sämtliche Schutzgebietstypen des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erweitern. Dies ist auch *dringend erforderlich*, da die Bundesbefugnis des § 3 Abs. 2 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 49 Abs. 1 S. 2 HeNatG nur bei Gefahr im Verzug zusteht.
- 44 Schließlich sieht der Entwurf als Voraussetzung eine erhebliche oder nachhaltige Gefährdung vor. Der Umgebungsschutz dient dem Vorsorgeprinzip. Bereits etwaige Beeinträchtigungen der Schutzziele des jeweiligen Gebiets sollen dadurch ausgeschlossen werden. Zur Klarstellung sollte daher der Wortlaut so gefasst werden, dass bereits die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Schutzziele genügt.

45 **c) Schutz vor Vogelschlag**

Die Regelung des § 37 HeNatG zur Vermeidung von Vogelschlag ist zu begrüßen. Zwar sind auf die Fallkonstellationen des Vogelschlags an Glas die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anwendbar, aber es mangelt an einer Konkretisierung dessen, was erforderlich ist, um signifikante Tötungsrisiken auszuschließen.<sup>19</sup> § 37 Abs. 2 HeNatG leistet diese Konkretisierung teilweise. Allerdings ist die Fläche mit 20 Quadratmeter zu groß. Es ist bekannt, dass auch von kleineren Flächen erhebliche Beeinträchtigungspotenziale ausgehen können. Zudem werden die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nach § 37 Abs. 3 S. 1 HeNatG nicht definiert. Dies ist zu empfehlen, da weiterhin wirkungslose Vermeidungsmaßnahmen (sog. Greifvogelsilhouetten) angewandt werden und effektive Markierungen der Glasfläche aufgezeigt werden müssen.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Huggins, NuR 2019, 511, 515 ff.

<sup>20</sup> Dazu ausführlich Rössler/Doppler et al., Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3. Aufl., 2022,

- 46 Sehr zu begrüßen ist die Umrüstungspflicht öffentlicher Gebäude nach § 37 Abs. 5 HeNatG. Zwar kann aus den artenschutzrechtlichen Vorschriften auch eine Pflicht resultieren, einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwehren. Aber die Umrüstungspflicht des § 37 Abs. 5 HeNatG kann dem derzeit zu verzeichnenden Vollzugsdefizit mittelfristig entgegenwirken.

Mit freundlichem Gruß  
gez. Benedikt Huggins

für das Hess. Netzwerk gegen Lichtverschmutzung –  
Fachverband für Außenbeleuchtung



**VÖL - VEREINIGUNG  
ÖKOLOGISCHER LAND-  
BAU IN HESSEN E.V.**

**Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen  
Binsförther Straße 26 34326 Neumorschen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzerstraße 80  
**65189 Wiesbaden**

Per E – Mail: [poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)

Sprecher:  
Tim Treis  
Binsförther Straße 26  
34326 Neumorschen  
Tel 05664/9381698  
Fax 05664/939772  
mobil:0151 26167621  
e-mail:  
[info@voel-hessen.de](mailto:info@voel-hessen.de)

**NEUMORSCHEN,  
28.02.2023**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Priska Hinz,  
Sehr geehrter Herr Staatssekretär Oliver Conz,

Die Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen begrüßt die Neufassung des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft.

Funktionierende Ökosysteme mit einem möglichst hohen Maß an Biodiversität sind die notwendige Grundlage für das Leben und Überleben der Menschen. Auch landwirtschaftliche Erzeugung muss vor diesem Hintergrund gedacht werden. Einseitige Paradigmen, welche die Erzeugung von Lebensmitteln in Konkurrenz zu ökologischen Zielsetzungen stellen, haben sich als überholt und nicht tragbar herausgestellt. Umgekehrt gilt daher, dass landwirtschaftliche Erzeugung und die Förderung von Biodiversität zusammengedacht werden müssen. Einem landwirtschaftlichen Erzeugungssystem, das Leistungen wie Klimaschutz und Förderung der Biodiversität systemimmanent in sich trägt, ist somit unbedingt der Vorrang einzuräumen. Der Ökolandbau ist hier prominent zu nennen.

Auch wenn die Grundgedanken des Ökolandbaus bzw. Teile zum System seiner Wirtschaftsweise gehörende Maßnahmen nicht wörtlich aufgeführt werden, schwingen diese in verschiedenen Passagen des vorliegenden Gesetzesentwurf zum Hessischen Naturschutzgesetz mit. Im Folgenden werden wir Hinweise bei den entsprechenden Stellen einfügen.

Der folgende Aspekt ist für uns der wichtigste: Naturschutz und Landwirtschaft sollen und dürfen nicht als Konkurrenz gesehen werden. Vielmehr gilt es durch das HALM Förderprogramm, Naturschutzleistungen und Lebensmittelproduktion gleichermaßen, innerhalb eines Systems zu fördern. Mit den aktuell vorliegenden Entwürfen für das HALM ist diese ökologische Wirkung sicher noch nicht erreicht.

Was in dem Gesetzesentwurf fehlt, sind Regelungen zur Freiflächen - Photovoltaik (FFP). Anbetracht, dass durch die FFP große Flächen Grün- oder Ackerland aus der eigentlichen Nutzung genommen werden könnten, sind negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten. Diese sind durch gesetzliche Regelungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Ein Ansatz sollte dabei sein: die gesetzlich verpflichtende, primäre Nutzung von bereits versiegelten Flächen in Hessen, die bisher nicht mit PV Anlagen ausgestattet sind (Parkplätze, Dächer, Logistikhallen, etc.)

Kritisch anzumerken bleibt, dass Anbetracht des Umfangs, der Bedeutung und Tragweite des vorliegenden Gesetzentwurfes eine deutlich größere Frist zur Erarbeitung einer Stellungnahme hätte eingeräumt werden müssen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

### §1 Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Artenvielfalt

Volle Zustimmung zu diesem, als Präambel zu verstehenden Paragraphen. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Inhalt nicht zu einer Aufteilung der Landschaft in, plakativ ausgedrückt, „Schutz- und Schmutzgebiete“ führt, sondern, wie eingangs betont, Landwirtschaft als Teil der Lösung gesehen wird. Dass der Ökolandbau diese Antwort darstellt (mit Potential zur Weiterentwicklung), wurde wissenschaftlich mannigfaltig belegt (vgl. bspw. [Thünen: Thünen Report 65 \(thuenen.de\)](http://thuenen.de)). In der Konsequenz müsste ein entsprechendes Durchdeklinieren aller in Form von Fördermaßnahmen eingesetzten Steuergelder im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels, also den Umbaus der Landwirtschaft entsprechend den Zielsetzungen des §1, erfolgen.

### §2 Bewältigung der Folgen des Klimawandel

Bereits ohne Klimawandel sind viele ökologische Belastungsgrenzen, wie der Verlust von Biodiversität, zu hoher Ressourcenverbrauch, Stickstoffeinträge in Luft und Grundwasser überschritten und bedürfen dringender Maßnahmen. Durch den Klimawandel kommen weitere Belastungen mit multipler Wirkung hinzu. Ausbleibende Regenfälle mit einhergehenden Starkregenereignissen, die Verbreitung invasiver Arten, erfordern eine dynamische, wenn auch sorgsame Anpassung unserer Ökosysteme an diese Situation. Insofern begrüßt die VÖL Hessen die Aufnahme dieses Paragraphen in das Naturschutzgesetz. Er könnte die Grundlage für eine vermehrte Förderung von Agrarforstsystemen, Strip-Cropping (Streifenweises Bearbeitungsverfahren entlang von Geländeformationen), Humusaufbau und mehrjährigem (Luzerne)-Klee gras sein und somit die geeignete Antworten der Landwirtschaft auf diese Szenarien darstellen, welche mit hervorragenden Effekten für die Biodiversität einhergehen.

### §3 Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tieren

An dieser Stelle muss auf die ausgesprochen positive Wirkung von Weidetierhaltung auf Insektenpopulationen verwiesen werden. Da Hessen über große Grünlandflächen verfügt, sollten die Fördermaßnahmen des HALM so konzipiert werden, dass die Weidetierhaltung flächendeckend erhalten bleibt. GleichermäÙen möchten wir erneut darauf hinweisen, dass dem Ökolandbau als insektenfreundliches Anbauverfahren der absolute Vorrang einzuräumen ist, da keine Insektizide eingesetzt werden. Aufgrund des zusätzlichen Verzichtes auf Herbizide ist i.d.R. ein geringer Beikrautbesatz in den Ackerkulturen zu finden ist, der häufig auch Blühangebot für bestäubende Insekten beinhaltet (wie Vogelmiere, Ehrenpreis, Taubnessel etc.), können die derzeit knapp 70.000 ha bewirtschaftete Ökoackerfläche ein gesundes Gegengewicht zu einer ansonsten stark „ausgeräumten“ Landschaft darstellen. Dies gilt es zu fördern. Je größer eine auf diese Weise entwickelte Fläche ist, um so größer die Wirkung.

### §5 Außerschulische Bildung

Dieser Paragraph ist absolut zu unterstützen: Außerschulische Bildungsträger und Institutionen sollten mit entsprechenden Fördergeldern unterstützt werden. Es bleibt aber anzumerken, dass insbesondere die Ausbildung in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Bezug auf Themen des Naturschutz und der Gestaltung der Landwirtschaft in diesem Sinne weit entfernt davon ist, eine junge Generation von Landwirt\*innen heranzubilden, die Nahrungsmittelproduktion bzw. Ernährungssicherheit und Naturschutz nicht als Gegensatz sehen.

## §7 Allgemeinde Verpflichtung zum Schutz der Natur

(3) Im Eigentum des Landes Hessen stehende Grundstücke sollen in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen.

Diesem Paragraphen fehlt die notwendige Konkretisierung, da aufgrund der Vielfalt der unter dieser Formulierung fallenden Flächen und die damit einhergehende Vielfalt der Zuständigkeit dafür eine Wirkungslosigkeit dieser Formulierung zu befürchten ist. Konkret könnten bspw. die hessischen Staatsdomänen benannt werden, und die Verpachtung derselben grundsätzlich an ökologische Bewirtschafter\*innen erfolgen. Die entsprechenden Ausschreibungen der HLG müssten entsprechend gefasst werden.

Grundsätzlich sollten die Benennung von Zielgrößen und eine regelmäßige Evaluierung bzgl. deren Erreichung formuliert werden.

Das Wort „nachhaltig“ müsste mit wissenschaftlichem Beleg eine Einordnung und Konkretisierung im Kontext des Naturschutzgesetzes erfahren.

## §8 Land- und Forstwirtschaft

Wie in §7 ist das Wort „nachhaltig“ nur bedingt hilfreich, um zu definieren, was hier erreicht werden soll. Eine konkrete Formulierung inkl. messbarer Indikatoren (Stickstoffeinträge ins Grundwasser, Beikrautdiversität auf dem Acker, genetische Vielfalt usw.) wäre begrüßenswert. Häufig stehen diese Zielsetzungen im Widerspruch zu Wirtschaftlichkeit, auch im Ökolandbau. Erneut muss daher an dieser Stelle die Forderung nach wirksamen AUKM Maßnahmen im HALM 2 erhoben werden.

„Die traditionelle Vielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen und Nutztierarten ist zu erhalten und zu fördern“. An dieser Stelle muss mit aller Deutlichkeit formuliert werden: **Dieser Passus schließt den Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut aus!** Hierzu zählen auch die neuen Gentechnik - Methoden Crispr/CAS. Durch Gentechnik entsteht Einheitssaatgut aus dem Labor, das mit regionaler Vielfalt nichts zu tun hat, sondern im Gegenteil zu dessen Rückgang beiträgt. **Bitte setzen Sie sich weiterhin dafür ein, dass Hessen Gentechnikfreie Region bleibt.**

## §9+10 Biodiversitätsstrategie, Biodiversitätsbericht

Die VÖL begrüßt diese Paragraphen, jedoch sollten die Parameter konkretisiert und auf dem aktuellem wissenschaftlichem Stand basieren. Ein Nicht-Erreichen der Ziele muss in konsequentes Handeln mit legislaturperiodenübergreifender Wirkung münden. Für den Berufsstand dürfte jedoch keinesfalls eine weitere bürokratische Last mit dem Biodiversitätsbericht verbunden sein.

## § 11 Landschaftsplanung

Die Verbindung von Zielen wie Biotopvernetzung, Strukturen zur Abmilderung von Extremwetterereignissen, massiv reduzierte Flächenversiegelung müssten über diesen Paragraphen in der Landschaft zur Umsetzung gebracht und in ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.

## §12 Abs. 2 (...)

Die VÖL möchte an dieser Stelle auf den Zielkonflikt hinweisen, der sich durch den gesellschaftlich und politisch gewollten Umbau der Tierhaltung zu höheren Tierwohlstufen ergibt. Diese sind i.d.R. nur mit Baumaßnahmen im Außenbereich zu erreichen, insbesondere, wenn die absolut wünschenswerte Haltungsform der Stufe 4 umgesetzt werden soll. Die Vielfältigkeit der auf diese Maßnahmen einwirkenden Verordnungen hat seit längerem eine nennenswerte Bautätigkeit in diesem Sinne zum Erliegen gebracht, was mit einem fortwährenden Rückgang der Tierhaltung einhergeht, da es eben nicht zu einer Transformation der Tierhaltung in die höheren Haltungsstu-

fen kommt, sondern zu deren Beendigung. Es erfordert eine sorgfältige Abwägung, wie dieser Paragraph in diesem Sinne ergänzt werden könnte, dass eine Tierhaltung bspw. der Tierwohlstufe 4 unterstützt wird.

Die VÖL unterstützt die Aufzählung von Maßnahmen, die nicht als Eingriff bewertet werden. Ergänzt werden muss noch:

- Maßnahmen, die zum Schutz oder Einfrieden von Weidetieren dienen bzw. zur saisonalen Unterstützung bei der Ausübung der Weidetierhaltung von Nutzen sind.
- In Absatz 6 müssten ebenso Kulturschutzmaßnahmen im Gemüsebau gegen Wildschaden (z.B. Zäune) ausgenommen werden.

Kritisch wird die Regelung in §12.2 gesehen, die das generelle Mulchen von Wegrändern nicht als Eingriff definiert. Da die schädigende Wirkung von Schlegelmulchern auf Insektenpopulationen vielfach belegt ist, sollten hier alternative Pflegemethoden zumindest erwähnt und als Zielsetzung beschrieben werden.

#### §14 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Begriff in Abs 2 „Intensivierung“ ist unscharf und öffnet willkürlicher Interpretationslogik die Tür. Es sollte genau definiert werden was unter Intensivierung zu verstehen ist. Interessant würde hierbei die Bewertung von Fällen wie der Rückumstellung von ökologischer auf konventionelle Wirtschaftsweise (Gemeinhin wird Ökolandbau als „Extensivierung“ eingeordnet), das Anpflanzen eines Weinbergs etc. Diese Dinge bedürfen unbedingt einer Konkretisierung!

#### §16 Ökopunkte

Absatz 6. Wenn die Punkte handelbar sind, dann würden sie den Sinn des Gesetzes nur erfüllen, wenn sie sich dies lediglich auf die Kreis- oder maximal Landesebene bezieht. Für die Biodiversität in Hessen sind Maßnahmen in einem anderen Bundesland, die aufgrund des Systems der handelbaren Ökopunkte ersatzweise durchgeführt würden, ohne Wirkung.

#### §18 Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen

**Bitte beachten Sie, dass dieses Verbot unbedingt auch für Pflanzen gelten muss, die mit den neuen gentechnischen Methoden hergestellt wurden.** Entgegen der leider nun im alltäglichen Sprachgebrauch angekommen perfiden Form des Framings, durch das diese Technik lediglich als neue „Züchtungsmethode“ bezeichnet werden, handelt es sich auch bei Crispr/CAS um Gentechnik. Wären diese nicht von den Herstellerfirmen geheim gehalten, könnten bspw. gentechnische Marker nachgewiesen werden etc. Mitnichten ist das Fehlen von Transgenen wie bei den ersten Formen der Gentechnik ein Beleg dafür, dass diese gentechnischen Methoden keine Gentechnik sei. Aus Gründen, die den Umfang einer Stellungnahme sprengen, würde eine rechtliche Gleichstellung von Saatgut dieser Art mit den klassischen Züchtungsmethoden, den Ökolandbau massiv gefährden. Per Definitionem sind Ökoprodukte frei von Gentechnik, durch Auskreuzung würden die veränderten Gene aber in die Natur und damit auch in Ökoprodukte gelangen.

#### §19 Verhalten in Natur und Landschaft (...)

Absatz 5 verlagert die Verantwortung der Beschränkung der Rechte der Menschen auf Naturerlebnis und Erholung und können bspw. aufgrund eines „öffentlichen Interesses“ eine Leinenpflicht oder andere Maßnahmen einführen. Aus praktischer Erfahrung heraus besteht hier der Einwand, dass die Einführung von Maßnahmen, die praktische Beschränkungen regulärer Gewohnheiten der Einwohner zur Folge haben, dann eher unterbleiben werden, [Hintergrund ist, dass sich viele](#)

## 5

Bürgermeister\*innen oder Gemeindeparlamente den zu erwartenden Ärger werden ersparen wollen. ~~den zu erwartenden Ärger werden sich viele Bürgermeister oder Gemeindeparlamente ersparen wollen.~~ Zumindest die Möglichkeit, solche Maßnahmen bspw. durch die UNB oder andere Institutionen durchzusetzen, sollte geprüft werden. Eine allgemeine Leinenpflicht in Brut- und Setzzeiten könnte ebenfalls geprüft werden, um dieses Problem zu entschärfen.

§24 Naturschutzgebiet – Umgebungsschutz, Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum.

Absatz (1): diese Regelung ist aus landwirtschaftlicher Sicht so nicht akzeptabel, da sie in konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen von Betrieben außerhalb eines NSG eingreift und z.T. erhebliche wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen kann, aber keine finanzielle Entschädigungsregelung erkennbar ist. Dem leider in der Landwirtschaft weit verbreiteten Unverständnis gegenüber „dem Naturschutz“ würde mit Maßnahmen dieser Art Vorschub geleistet werden. Die Möglichkeit der Abweichung von gesetzlich geregelte Mahdterminen ist begrüßenswert, da die über Jahrzehnte hinweg als gesichert angesehenen Stichtage durch den Klimawandel häufig nicht mehr passen.

§26 Bewirtschaftungspläne

Absatz (4): Hier fehlt bei der Aufzählung der Betroffenen die Vertretung der Landwirtschaft, bspw. der VÖL Hessen.

§30

Absatz (2): Die VÖL Hessen begrüßt das 15%-Ziel des Biotopverbundes im Offenland, sieht es aber in Anlehnung an die Vereinbarungen der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz aus 2021 als notwendig an, den zweiten Satz wie folgt, um die Nennung der Landkreise zu erweitern.

*„Der Biotopverbund soll so ausgestaltet sein, dass **auf der Ebene der Landkreise** in allen Naturräumen ein Anteil von bis zu 15 Prozent der Fläche des Offenlandes erreicht wird.“*

§35

Die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten notwendige Beleuchtung muss auch im Außenbereich gestattet sein.

§37

Absatz (2): es ist klarzustellen, dass sich diese Regelung nicht auf Gewächshäuser bezieht, andernfalls wird diese Regelung durch die VÖL abgelehnt.

§39 Management wild lebender Tierarten

Absatz (2): Hier muss ergänzt werden, dass auch die Entnahme der unter (1) genannten Einzeltiere Teil der Managementpläne sind. Die Entschädigungsregelung muss als verbindlich definiert werden, die Beweislast darf nicht allein bei den Geschädigten liegen.

§57 Naturschutzbeiräte

Da der Ökolandbau nachweisbar Vorteilswirkungen auf naturschutzfachliche Ziele hat und eine überdurchschnittliche Zahl von Ökolandwirt\*innen sich mit hohem Engagement der Umsetzung

von Naturschutzziele auf ihrem Betrieb widmen, die Bioverbände mittlerweile über die Erzeugungsregelungen hinaus auch verpflichtende Biodiversitätsmaßnahmen von ihren Betrieben einfordern ist es der VÖL bis heute nicht ersichtlich, warum sie keinen Sitz in den Naturschutzbeiräten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung ökologischer Landbau Hessen e.V.



---

Tim Treis

An die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Schloßplatz 1-3  
65183 Wiesbaden  
-per Mail-

**Entwurf eines Gesetzes Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur  
Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG);  
Stand 17.1.2023, LT Drucksache 20/10374**

**Hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Friedrichsdorf, den 2. März 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung  
nehmen zu können.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Erhaltung und die Verbesserung des Zustandes bedrohter Arten und Lebensräume ist fester Bestandteil nachhaltigen Wirtschaftens im Wald, existenziell für unser Überleben und damit ein Kernanliegen der Waldeigentümer. Der Einfluss der Klimakrise auf den Zustand von Populationen und Lebensräumen macht es ungleich schwerer, diese zu erhalten oder so anzupassen, dass sie den Klimawandel überstehen. Diese große gesamtgesellschaftliche Aufgabe wird nur gelingen, wenn die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen aktiv daran mitwirken und deren Bereitschaft dazu ist da.

Mit dem Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald hat das Land mit den kommunalen und privaten Waldeigentümern eine verbindliche Grundlage geschaffen, um durch frühzeitige und umfassende Information, Transparenz und den stetigen Willen zur Kooperation größtmögliche Akzeptanz bei den Waldeigentümern für alle Maßnahmen des Naturschutzes zu erreichen.

Der Gesetzentwurf erfüllt uns aus mehreren Gründen mit großer Sorge, die wir Ihnen darlegen möchten.

Nach unserem bisherigen Verständnis soll ein Landesnaturschutzgesetz die schon sehr detaillierte Regelungstiefe des Bundesnaturschutzgesetzes an die

besonderen Gegebenheiten des Bundeslandes anpassen, um die Regelungstatbestände zutreffend zu beschreiben und zielgenaue Regelungen zu verankern.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht einerseits eine Ansammlung von deklatorischen Klauseln mit Zielbestimmungen, die kaum rechtssicher anwendbar sind (Beispiel § 24). Andererseits regelt der Gesetzentwurf weitreichende Details, die das Bundesnaturschutzgesetz sehr stark verschärfen und zu großen Umsetzungsproblemen führen werden. Der Leser des Gesetzes erhält den Eindruck, dass hier ein überdominantes Naturschutzgesetz geschaffen werden soll, dem sich alle anderen Spezialgesetze für die Land- und Forstwirtschaft unterzuordnen haben. Ein Abwägen Belange des Naturschutzrechts insbesondere mit den Rechten der Grundstückseigentümer gegen- und untereinander ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf ist geprägt von weiteren Ge- und Verboten sowie staatlicher und nichtstaatlicher Kontrolle vor allem im ländlichen Raum und führt insgesamt zu einer Überregulierung des Naturschutzrechts. Die Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe, Ausnahmeregelungen und Querverweise auf andere Gesetze machen den Gesetzentwurf für Bürger und Landnutzer unverständlich und damit unanwendbar. Je mehr Detailregelungen, umso häufiger wird das Gesetz fehlerhaft angewendet, weil es nicht mehr durch begründetes Ermessen zu nachvollziehbaren Behördenentscheidungen, sondern durch unzureichende Detailkenntnis zu fehlerhafter Rechtsanwendung führt.

Vorrangige kooperative Naturschutzlösungen setzen Freiheit voraus, damit es Raum für die Gestaltung einvernehmlicher Vertragslösungen gibt. Je detaillierter und umfassender das Naturschutzrecht Sachverhalte regelt, umso geringer werden die Räume, in denen die Gestaltung kooperativer Lösungen möglich sind.

Gesetzliche Ge- und Verbote und Schutzbestimmungen, treffen diejenigen Grundstückseigentümer, die seit langer Zeit Gutes für die Natur bewirkt haben, statt ihre Leistungen für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen zu honorieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf „bestraft“ naturnah wirtschaftende Betriebe und nimmt jeden Anreiz dem guten Beispiel zu folgen. Der Gesetzentwurf kann bestehende Biotop sichern, die Rechtsfolgen werden jedoch eher verhindern, dass sich Grundstückseigentümer für das Entstehen neuer Biotop einsetzen.

## Zu § 2

In Absatz 2 sollen über § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Klimaschutz beitragen. In der Begründung wird auf Seite 44 ausdrücklich der Ausbau der erneuerbaren Energien als Ziel des HeNatG dargestellt. Im § 2 des Gesetzentwurfs ist von erneuerbaren Energien nicht die Rede.

Nachwachsende Rohstoffe sind Teil des erneuerbaren Energiemixes, auch Waldholz als Energieträger. Es muss sichergestellt werden, dass zwischen den Zielen des HeNatG und der Nutzung von Waldholz als Energieträger kein Widerspruch besteht.

## Zu § 16 Abs. 6; Ökokonto

Ökopunkte sollten bevorzugt aus dem Privatwald verkauft oder von der Ökoagentur vermittelt werden. Wenn die bisherige Praxis weiter betrieben wird, werden private Waldeigentümer zu „Ökopunktemillionären“ und es besteht kein Anreiz zu vorlaufenden Ersatzmaßnahmen im Privatwald mehr.

## Zu § 18 HeNatG, Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen

Das Anbauverbot gentechnisch veränderte Pflanzen muss konform mit der Definition des europäischen Rechts sein.

## Zu § 20 Vertragsnaturschutz

Die Erhaltung des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes bei allen Maßnahmen, die dem Schutz der Natur gelten, ist sehr zu begrüßen. Damit der Vorrang des Vertragsnaturschutzes auch in der Verwaltungs- und Behördenpraxis gelebt wird, bedarf es im Hessischen Naturschutzgesetz klarer Handlungsanweisungen, wie sie bei allen anderen Vorschriften des Gesetzentwurfs enthalten sind:

- Die zuständige Naturschutzbehörde informiert die betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig, umfassend über jedes Naturschutzvorhaben auf ihren Flächen und sorgt für Transparenz ihrer Verfahren und Entscheidungen. Die Naturschutzbehörde erläutert den betroffenen

Grundstückseigentümern das Ergebnis ihrer Gefährdungsanalyse und die Notwendigkeit des Naturschutzvorhabens.

- Die zuständige Naturschutzbehörde bietet den betroffenen Grundstückseigentümern von Anfang an kooperative Lösungen zur Umsetzung geplanter Naturschutzvorhaben an.
- Ordnungsrechtliche Maßnahmen nach § 21, 23, 30, 31, 38, und § 60 dürfen von der zuständigen Behörde erst ergriffen werden, wenn angemessene Angebote zu kooperativen Lösung von den betroffenen Grundstückseigentümern abgelehnt wurden.

Durch die Regelungsdichte des Gesetzentwurfs geht der Vertragsnaturschutz, und damit der Eigentumsschutz, völlig unter. Beispiele in diesem Gesetzentwurf sind:

- § 23 Einstweilige Sicherstellung ohne konkrete Gefährdungsanalyse und ohne Information der Betroffenen Grundstückseigentümer.
- § 25, Gesetzlich geschützte Biotope,
- § 26, das Verhältnis der Beteiligung von Behörden und Umweltverbänden bei der Aufstellung von Bewirtschaftungspläne und den betroffenen Grundstückseigentümern.
- § 31 Bewirtschaftungspläne in Natura 2000 Gebieten
- § 36 besonderer Horstschutz. Die Vorschrift steht im Widerspruch zu den gerade mit dem Hessischen Umweltministerium erarbeiteten Vertragsnaturschutz für Horstschutzzonen.
- § 60 Befugnis der Naturschutzbehörden zur Anordnungen aktiver Naturschutzmaßnahmen.

### **Zu § 23 Einstweilige Sicherstellung**

Eine einstweilige Sicherstellung darf nur bei Vorliegen einer nachweislichen konkreten Gefährdung des Schutzgutes erfolgen. Die konkrete Gefährdung ist in der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung zu benennen, eine abstrakte Gefährdung reicht nicht aus. Alle betroffenen Grundstückseigentümer sind von der ausweisenden Behörde unverzüglich über die einstweilige Sicherstellung schriftlich verbindlich zu informieren und die Möglichkeit des Rechtsschutzes einzuräumen.

## Zu § 25 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Erklärung von Alleen und Streuobstwiesen zu gesetzlich geschützten Biotopen steht im Konflikt zur Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümer. Sofern durch den Status als gesetzlich geschützter Biotop erhöhte Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen entstehen (Gutachten, Hubsteiger, Fach-Unternehmen) sollten diese durch das Land übernommen werden. Das Land sollte für diese Biotope eine generelle Haftungsübernahme für Schäden normieren, die durch typische Gefahrensituationen an Alleen oder Streuobstwiesen entstehen (herabstürzende Äste, umstürzende Bäume). Wenn der Grundstückseigentümer zusätzlich zu der Verpflichtung, Alleen oder Streuobstwiesen zu erhalten auch noch alle Risiken und Kosten der Verkehrssicherung tragen soll, wirkt das abschreckend für jeden, der aus eigenem Antrieb auf seinen Grundstücken eine Allee oder eine Streuobstwiese anlegen würde. Bei Alleen sind oft zusätzlich Aspekte und Auflagen des Denkmalschutzes zu beachten.

Alternativ ist im Gesetzestext klarzustellen, dass Maßnahmen zur Verkehrssicherung einschließlich des Entfernen von Bäumen zur Verkehrssicherung auch ohne behördliche Genehmigung erlaubt bleiben.

## Zu § 26, Bewirtschaftungspläne

Bewirtschaftungspläne müssen **...im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern** und unter Beteiligung des HLNUG etc. erstellt werden, insbesondere, wenn sie Teil kooperativer Schutzvereinbarungen werden sollen.

Die Beteiligung der Umweltverbände geht hier viel zu weit. Der Gesetzentwurf erweckt bei den Umweltverbänden die Erwartungshaltung, über die Köpfe der Grundstückseigentümer hinweg Wunschlisten von Naturschutzmaßnahmen verwirklichen zu können. Hier soll Umweltverbänden per Gesetz der Zutritt gewährt werden, durch die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen an der Gestaltung von Inhaltsbestimmungen des Eigentums mitzuwirken. Das Recht zu Eingriffen in das Eigentumsrecht ist aber nur Behörden auf der Grundlage eines Gesetzes erlaubt. Die Behörde muss in jedem Einzelfall die Grundrechte der Eigentümer mit den berechtigten Interessen der Gesellschaft gegeneinander und untereinander nachvollziehbar abwägen.

Wenn vertragliche Vereinbarungen Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen des Naturschutzes haben sollen, muss dies erst Recht bei

Bewirtschaftungsplänen gelten, in denen konkrete Naturschutzmaßnahmen festgelegt werden. Vereinbarungen können nur einvernehmlich getroffen werden.

### Zu § 31 Bewirtschaftungspläne

Zu Absatz 6: das Wort „überwiegend“ ist zu streichen. Wenn in Natura 2000 Gebieten Wald enthalten ist, ist die zuständige Forstbehörde in jedem Fall zu beteiligen.

Zu Absatz 7: nach den Worten „Bewirtschaftungspläne sind...“ die Worte „...im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern...“ einzufügen.

Der Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald sieht insbesondere für Natura 2000 Gebiete den Vertragsnaturschutz vor. Bewirtschaftungspläne für Natura 2000 Gebiete werden Bestandteil der Einzelverträge zwischen dem Land Hessen und Waldeigentümern. Es ist daher Voraussetzung, vorher die im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen mit dem Waldeigentümer zu vereinbaren. Wenn das Hessische Naturschutzgesetz dem Vertragsnaturschutz Vorrang einräumt, dann müssen in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes auch konsequent die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

### Zu § 36 „Besonderer Horstschutz“

Die Handlungsverbote zum besonderen Horstschutz von Schwarzstorch und Rotmilan gehen weit über die in § 44 BNatschG normierten Handlungsverbote zum Artenschutz hinaus und schränken die Rechte der Waldeigentümer erheblich ein. Für einen durchschnittlichen Kleinwaldbesitzer in Hessen mit 3 Hektar Waldeigentum umfasst die Horstschutzzone von 3,14 Hektar unter Umständen seinen ganzen Wald, so dass der Bau eines Schwarzstorchnestes faktisch zur kalten Enteignung wird.

§ 44 Abs 1 Nr. 2. BNatschG setzt das Verbot einer „erheblichen Störung“ zum Schutz der lokalen Population einer gefährdeten Art als Maßstab. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 36 des Gesetzentwurfs normiert zum Individualschutz von Schwarzstorch und Rotmilan ein allgemeines Beeinträchtigungsverbot der Funktion des einzelnen Horstbaumes als Brut-, Aufzucht- und Ruhestätte durch störende Handlungen. Eine Regelung, wann ein Horst nicht mehr als Brutstätte gilt, fehlt (ein, zwei oder drei Jahre ohne Brut?). Die Vorschriften lassen keinen Spielraum für freiwillige Schutzmaßnahmen und verhindern damit kooperative Lösungen durch Vertragsnaturschutz. Die strengen Schutzvorschriften sind daher zu streichen, um dem Vertragsnaturschutz tatsächlich Vorrang einzuräumen.

### **Zu § 58 Mitwirkungsrechte der Umweltverbände**

Der Gesetzentwurf räumt den anerkannten Umweltverbänden sehr weitreichende Mitwirkungsrechte ein und macht sie damit gegenüber Grundstückseigentümern zu privilegierten Partnern der Behörden. Diese Vorrangstellung führt zu einem folgenschweren Ungleichgewicht der Beteiligung von Interessengruppen gegenüber Betroffenen. Die frühzeitige Information durch Beteiligung, der Wissensvorsprung durch privilegierte Einsichtsrechte in Gutachten und umfassende Mitwirkungsrechte leisten der Entstehung einer Misstrauenskultur Vorschub. Behörden reden mit Interessengruppen über Maßnahmen auf den Grundstücken Betroffener, statt mit den Betroffenen als erstes selbst zu sprechen. Statt durch Ungleichgewicht der Mitwirkungsrechte Barrieren aufzubauen, ist Kommunikation mit den Betroffenen Grundstückseigentümern für mehr Akzeptanz geboten. Dieser Ansatz fehlt in dem Gesetzentwurf gänzlich.

Ergänzt um die Befugnisse der Naturschutzwacht, die Aufgaben der Landschaftspflegeverbände und der Ehrenamtlichen Beauftragten verfehlt der Gesetzentwurf das wichtigste und vorrangige Ziel, Akzeptanz und Mitwirkung der Grundstückseigentümer zu erreichen bei der Aufgabe, Arten und Lebensräume zu erhalten.

### **Zu § 60 Duldungspflichten**

Zu Absatz 3:

Die Ausweisung und Kennzeichnung von Wanderwegen muss im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer erfolgen.

Die einfache Duldungsverpflichtung der Grundstückseigentümer hat wie ein Freibrief auf die ausweisenden Organisationen gewirkt. Eine Abstimmung über Streckenverlauf und Beschilderung ist oft unterblieben. Die Ausweisung und Beschilderung von Wegen hat in einem Ausmaß zugenommen, dass es den Grundstückseigentümern nicht mehr zuzumuten ist. Wenn den Grundstückseigentümern zur Erholungslenkung die Duldung der Kennzeichnung von Wanderwegen per Gesetz vorgeschrieben ist, dann kann der kennzeichnenden Behörde/Wanderverband/Tourismusorganisation abverlangt werden, mit den Grundstückseigentümern Einigung zu erzielen, wie und wo die Wege verlaufen und die Kennzeichen angebracht werden. Nur wenn das Einvernehmen gesetzliche Voraussetzung für die Ausweisung und Beschilderung des Wanderweges ist, kann der Waldeigentümer eventuelle Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten auf die ausweisende Organisationen übertragen.

Zu Absatz 4:

Die Befugnis der Naturschutzbehörden, aktive Handlungen anzuordnen, greift sehr tief in die Entscheidungsautonomie der Grundstückseigentümer ein. Diese Befugnis ist zu streichen, ebenso die Befugnis zu einer Ersatzvorname.

### **§ 61 Entschädigung völlig unzureichend**

Die Beschränkungen des Eigentums wirken durch Ge- und Verbote unterschiedlicher Rechtskreise summativ auf derselben Grundstücksfläche. Daher ist die Beurteilung der Eingriffswirkung durch einzelne Rechtsvorschriften unzureichend, um die in Summe wirkenden Beschränkungen der Eigentümerrechte zu erkennen. Die summative Betrachtung ist als gesetzliche Aufgabe der Behörde zu verankern, die neue Eigentumsbeschränkungen verordnet.

### **§ 62 Vorkaufsrecht ist zu streichen**

Ein Vorkaufsrecht des Landes für gesetzlich geschützte Biotopie wird zu weniger statt mehr Biotopschutz führen. Grundstückseigentümer werden darauf achten, dass auf ihren Flächen gerade keine Biotopie entstehen, die gesetzlich geschützt sind, weil sonst ihre Eigentumsrechte eingeschränkt sind.

---

Taunusstraße • 151 • 61381 Friedrichsdorf • Email: [info@hesswald.de](mailto:info@hesswald.de)

Tel: 06172/7047

Fax: 06172/599253

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Raupach  
(Geschäftsführender Direktor)

VdW südwest, Postfach 150339, 60063 Frankfurt

Vorsitzende des Ausschusses  
für Umweltschutz, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags  
Frau Petra Müller-Klepper MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden  
Deutschland

Frankfurt, 03. März 2023

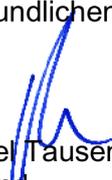
**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft  
(Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)  
– Drucks. 20/10374 –**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der VdW südwest bedankt sich für die noch kurzfristig eingeräumte Möglichkeit, zum o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Gerne hätten wir eine ausführlichere Stellungnahme abgegeben, leider sind wir jedoch trotz der Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf den Gebäudebereich nicht in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen worden. Wir haben erst sehr kurzfristig vom Gesetzentwurf und der Anhörung erfahren und beschränken uns daher in unserer Stellungnahme auf den für uns wichtigsten Punkt. Als Anlage erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Tausendpfund  
Vorstand

## Anlage

# Stellungnahme

**des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.  
(VdW südwest)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft  
(Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)  
– Drucks. 20/10374 –**

## Vorbemerkung

Der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft vertritt rund 200 öffentliche, kommunale, genossenschaftliche, kirchliche und private Wohnungsunternehmen mit einem Bestand von rund 400.000 Wohnungen. Diese Unternehmen stehen wie keine anderen für sozial orientiertes Wohnen. Mit einer Durchschnittsmiete von 7,00 €/m<sup>2</sup> in Hessen bieten sie ein bezahlbares Zuhause für eine Vielzahl von Menschen. Als ihren Auftrag verstehen Sie auch und gerade die Bereitstellung von Wohnungen für Menschen, die Schwierigkeiten haben, auf dem freien Markt eine Wohnung zu erhalten. Die Mitglieder im VdW südwest bauen und halten den Großteil der geförderten Wohnungen in Hessen, insgesamt rund 80 Prozent.

Die Mitgliedsunternehmen des VdW südwest bieten den Menschen in Hessen ein bezahlbares, sicheres und lebenswertes Zuhause. Dennoch befinden sich unsere Mitglieder in einem stetig schwieriger werdenden Spagat, in Zeiten von stark steigenden Baukosten sowie einer sich verändernden Zinslandschaft die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum mit den Vorgaben aus den Bereichen Klimaschutz, Naturschutz in Einklang zu bringen. Vor diesem Hintergrund bringt sich der Verband seit Jahren konstruktiv in die politischen Prozesse ein, orientiert sich dabei aber stets an der Leitfrage, durch welche Maßnahmen das Angebot an bezahlbaren, modernen und qualitativ hochwertigen Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung erhöht werden kann.

Die Wohnungswirtschaft ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass sie einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität durch bauliche Vorkehrungen leisten kann, gerade auch durch Konzepte zur Gestaltung von Frei- und Grünflächen, die dem Erhalt des Lebensraums für Tiere und Pflanzen dienen. Die Mitgliedsunternehmen des VdW südwest engagieren sich bereits seit Jahren aktiv im Bereich Natur- und Artenschutz. So werden beispielsweise Nistplätze für Mauersegler und Schwalben sowie Nisthöhlen für Fledermäuse bei energetischer Sanierung der Gebäudehülle sowie im Neubau stets in der Planung berücksichtigt. Es werden Habitate für Gartenschläfer erhalten oder neue geschaffen sowie Regentonnen abgedeckt, um die Tiere vor dem Ertrinken zu schützen. Zudem wird bei vielen Modernisierungen geprüft, ob sich Freiflächen für das Anlegen von Insektenblühwiesen eignen oder Nisthilfen für Insekten aufgestellt, um nur einige Beispiele zu benennen.

## Anlage

Der Entwurf der Landesregierung zum Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) verschärft die bundesrechtlichen Vorgaben zumindest in einem für unsere Mitgliedsunternehmen wesentlichen Punkt erheblich und greift hier unverhältnismäßig in andere bundesrechtliche Regelungsgebiete, wie das Bauplanungsrecht, ein. Die Erforderlichkeit für eine derartige Verschärfung des bereits als durchaus umfassend einzustufenden bundesgesetzlichen Schutzes von Natur und Umwelt vor allem durch § 37, ist für uns nicht nachvollziehbar, da bereits viele Vorkehrungen zum Artenschutz durch unsere Mitglieder getroffen werden.

Im Folgenden bewerten wir einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs.

### **Zu § 37 Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen**

Die Vorschrift konkretisiert die Umsetzung von § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und greift in erheblichem Maße in das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ein. Der VdW südwest erkennt die Überlegungen zur Vermeidung von Vogelschlag an, da unseren Mitgliedsunternehmen das Wohl der Tiere und der Artenschutz im Allgemeinen sehr wichtig ist. Jedoch regelt § 37 Abs. 2, dass die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glasstrukturen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern in der Regel unzulässig ist. Die nach unserem Dafürhalten beliebig getroffene Festlegung auf eine Größe von 20 Quadratmetern erschließt sich uns nicht. Diese Flächenvorgabe würde viele Treppenhäuser und Eingangsbereiche im Geschosswohnungsbau betreffen. Darüber hinaus geht aus dem Wortlaut nicht hervor, wie eine zusammenhängende Glasfläche genau definiert wird. Der Einsatz von Tageslicht in Treppenhäuser und Eingangsbereiche verbessert das subjektive Sicherheitsempfinden der Bewohner. Müssten diese Bereiche aufgrund der Gesetzesänderung auf Tageslicht verzichten, könnten diese von den Bewohnern als Angsträume wahrgenommen werden. Der VdW südwest kooperiert in Form der Aktion „Gütesiegel sicheres Wohnen in Hessen“ seit vielen Jahren eng mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport. In der Beratung zum Gütesiegel durch den VdW südwest und das LKA Hessen wird ausdrücklich darauf hinweisen, wie wichtig helle und gut einsehbare Treppenhäuser und Eingangsbereiche für das subjektive Sicherheitsgefühl der Bewohner sind.

Außerdem steht die geplante Regelung des § 37 Abs. 2 in der Umsetzung den aktuellen Klimazielen entgegen. Gerade in der heutigen Zeit, in der wir einerseits den Klimaschutz vorantreiben wollen und uns zugleich aber in einer intensiven Energiekrise befinden, ist die Energieeinsparung das Gebot der Stunde. Der durch den Gesetzesentwurf beabsichtigte Eingriff in die Planung der Gebäude wäre zur Erreichung dieses Ziels völlig kontraproduktiv. Die Mitgliedsunternehmen des VdW südwest konnten durch intelligente Lichtkonzepte und den Einsatz von Tageslicht den Strombedarf im Gebäude stark reduzieren. Würde man den Bau großflächiger Glasfassaden komplett untersagen, würde dies mit steigenden Energiekosten und somit einer höheren Miete für die Bewohner einhergehen, damit auch der Erreichung der Klimaziele entgegenstehen.

Seite 4 vom 3. März 2023



## Anlage

Des Weiteren ist ein derartiger Eingriff in das Bauplanungsrecht und die Entwurfsgestaltung von Neubauten unverhältnismäßig. Es muss nach wie vor die Möglichkeit bestehen, dass die Wohnungsunternehmen in der Gestaltung ihrer Gebäude ein Mitbestimmungsrecht haben. Zwar wird durch § 37 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, die Glasfassade bzw. spiegelnde Fassaden, dort, wo diese unvermeidbar ist, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermeidbar ist, dies würde jedoch wieder mit dem Verlust von Tageslicht und den bereits genannten Problemen einhergehen. An Stellen, wo dies ohne hohen Aufwand umzusetzen ist, kann eine Gestaltung der Fassade - z.B. durch Mattierung - auf freiwilliger Basis erfolgen, jedoch lehnen wir eine Verpflichtung dazu vollumfänglich ab.

Wir bitten unsere Einwände in den Beratungen zu berücksichtigen und den § 37 zu streichen.

Frankfurt, 03. März 2023